

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 8. Februar 2021 in der Aula Gringel, Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Matthias Rhiner
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 12.20 Uhr
13.15 bis 17.55 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch / Regina Dörig

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 30. November 2020	2
3. Landsgemeindebeschlüsse zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation), 2. Lesung	3
4. Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts «Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)»	5
5. Bericht «Künftiges Leistungsangebot Gesundheitszentrum Appenzell»	10
6. Landsgemeindebeschluss über einen Beitrag an die Breitbanderschliessung	14
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG), 2. Lesung	21
8. Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes), 2. Lesung	26
9. Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)	27
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren	30
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (Vaterschafts- und Betreuungsurlaub)	31
12. Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	35
13. Bericht «Analyse Strukturen Standeskommission»	38
14. Bericht «Umsetzung von Brandschutzmassnahmen und Sanierung der Korridore im Gymnasium»	42
15. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2021	43
16. Landrechtsgesuche	45
17. Mitteilungen und Allfälliges	46

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Matthias Rhiner

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Alfred Koller, Appenzell
 Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte (ab 16.50 Uhr)
 Grossrat Josef Koch, Gonten (ab 16.50 Uhr)
 Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen (ab 17.30 Uhr)

Stimmberechtigt: 48 (ab 16.50 Uhr: 46, ab 17.30 Uhr: 45)

Absolutes Mehr: 25 (ab 16.50 Uhr: 24, ab 17.30 Uhr: 23)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 30. November 2020

Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

3. Landsgemeindebeschlüsse zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation), 2. Lesung

22/2020: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt die von der Standeskommission für die zweite Lesung der Vorlagen beantragten Anpassungen vor. In der Kantonsverfassung (KV) soll bezüglich der Wahl einer Vermittlerin oder eines Vermittlers auf die bisherige Vorgabe in Art. 38 Abs. 1, dass die Wahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren erfolgt, verzichtet werden. Damit soll künftig bezüglich der Amtsdauer für die von der Bezirksgemeinde gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger die gleiche Rechtslage gelten. Die Unvereinbarkeitsregelung für die Wahl ins Vermittleramt soll von Art. 38 Abs. 1 KV in den Art. 44 KV verschoben werden, wo die Unvereinbarkeit für alle gerichtlichen Behörden zusammengefasst geregelt werden soll.

Im Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse wurde in der ersten Lesung beschlossen, die Aufgaben des bisher eigenständigen Jugendgerichts nicht an eine dreiköpfige Kommission des Bezirksgerichts, sondern an das Bezirksgericht als Gesamtgericht zu übertragen. Zudem hat es der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung abgelehnt, Scheidungen auf Klage einer Ehegattin oder eines Ehegatten von der bezirksgerichtlichen Kommission in Zivilsachen beurteilen zu lassen. Der Grosse Rat wollte diese Scheidungen beim Bezirksgericht als Gesamtgericht belassen. In Anbetracht der wenigen Fälle, welche die Kommission in Zivilsachen pro Jahr zu entscheiden hat, schlägt die Standeskommission für die zweite Lesung vor, diese bezirksgerichtliche Kommission aufzulösen und ihre wenigen verbleibenden Fälle der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zu übertragen. Im Weiteren sollen alle im vereinfachten Verfahren abzuwickelnden Fälle, welche auch alle Streitigkeiten in einem Arbeitsverhältnis umfassen, erstinstanzlich von der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten beurteilt werden.

Abschliessend informiert Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler über die Ergebnisse der von der Standeskommission gemachten zusätzlichen Abklärungen. Für den Erlass von Übergangsbestimmungen bezüglich der Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts sieht die Standeskommission keinen Anlass. Sie erwartet im Weiteren keine spürbaren Auswirkungen der beantragten Anpassungen auf den Stellenetat der Gerichte, da die Vorbereitungsarbeiten in jedem zu beurteilenden Fall unabhängig der zuständigen richterlichen Behörde vergleichbar aufwändig sind. Die ReKo unterstützt einstimmig die Regelungsvorschläge der Standeskommission zu den beiden Landsgemeindebeschlüssen.

Eintreten wird beschlossen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Den Anträgen der Standeskommission wird gefolgt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Ziffer 1: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Keine Bemerkungen.

Ziffer 2: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Keine Bemerkungen.

Ziffer 3: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Keine Bemerkungen.

Ziffern III und IV

Keine Bemerkungen.

Allen Anträgen der Standeskommission wird gefolgt.

In einer ersten Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

Anschliessend verabschiedet der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation) mit 48 Ja-Stimmen ebenfalls einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

4. Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts «Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)»

6/2021: Antrag Standeskommission
6/2021: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass die Landsgemeinde 2018 für den Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) einen Kredit von Fr. 41 Mio. bewilligt hat. In der Folge hat das Spital Appenzell mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) einen Kooperationsvertrag für die Gewährleistung des Angebots im Geschäftsbereich der Inneren Medizin am Spital Appenzell abgeschlossen. Im November 2020 hat der SVAR den Kooperationsvertrag auf Ende Juni 2021 gekündigt. Gemäss Botschaft kann ein neues Bauprojekt erst wieder entwickelt werden, wenn das Leistungsangebot am Spital neu festgelegt und konsolidiert ist. Weil die Landsgemeinde den Kredit für das Projekt AVZ+ erteilt hat, soll die Landsgemeinde nach Meinung der Standeskommission auch über den Verzicht auf die Fortführung des Bauprojekts entscheiden. Die Standeskommission führt in der Botschaft zur Begründung des Stopps des Bauprojekts AVZ+ aus, es sei klargeworden, dass der Neubau seine Zweckbestimmung zumindest zu wesentlichen Teilen nicht erfüllen wird. Ohne Gewährleistung einer 24-Stunden-Versorgung im Bereich der Inneren Medizin könnten der Notfall in der heutigen Weise und die Bettenstation nicht mehr weitergeführt werden. Daher habe die Standeskommission das Projekt AVZ+ vor der Vergabe der Bauarbeiten gestoppt. Da nun der Raumbedarf für eine stationäre Abteilung und damit der Bedarf für das Bauprojekt in der geplanten Form nicht mehr besteht, legt die Standeskommission den endgültigen Entscheid über den Stopp des Bauprojekts dem Grossen Rat und der Landsgemeinde vor.

Die BauKo ist mit der Standeskommission einig, dass ein Vorantreiben des Bauprojekts AVZ+ unter den aktuellen Umständen keinen Sinn macht. Auch das Ziel, das Gesundheitszentrum Appenzell mit einem neuen Leistungsangebot in eine bessere Zukunft zu bringen, ist unumstritten. Trotzdem stellt die BauKo den

Antrag auf Rückweisung des Geschäfts, verbunden mit folgenden Aufträgen:

- *Die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gesundheitszentrums Appenzell sind zu konkretisieren.*
- *Das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell soll gegebenenfalls angepasst werden.*
- *Anschliessend soll eine neue Landsgemeindevorlage ausgearbeitet oder der bestehende Baukredit angepasst werden.*

Im Weiteren führt Grossrat Patrik Koster aus, dass die Standeskommission in ihrer Stellungnahme zum Antrag der BauKo darauf hinweist, dass die geforderten Abklärungen bereits laufen. Die BauKo möchte aber, dass die Bürgerinnen und Bürger im Zeitpunkt des Entscheids bereits genauer wissen, in welche Richtung die künftige Entwicklung gehen soll. Eine Anpassung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell hält die Standeskommission nicht für nötig. Es gibt aber Szenarien, bei denen man über eine Gesetzesänderung nachdenken könnte. Je nach Kooperationspartnerinnen oder -partner kann kaum erwartet werden, dass die Standeskommission den Verwaltungsrat und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung wählen und gleichzeitig auch noch die Entschädigung der einzelnen Organe des Gesundheitszentrums festlegen kann. Den Bedenken der Standeskommission, dass mit dem angedachten Vorgehen der BauKo die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum Stopp des Bauprojekts nichts sagen können, hält Grossrat Patrik Koster entgegen, dass die Stimmberechtigten zur aktuellen Vorlage

auch nicht mehr als Ja sagen können. Es ist kaum zu erwarten, dass das Stimmvolk verlangt, das Projekt AVZ+ ohne Partnerinnen oder Partner zu bauen. Schliesslich bemängelt die Ständekommission, dass der Rückweisungsantrag mit Aufträgen formell nicht korrekt sei, weil der Inhalt einer allfälligen Gesetzesänderung nicht genannt wird. Dieser Inhalt würde sich aber erst nach der von der BauKo verlangten Klärung der Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gesundheitszentrums ergeben.

Abschliessend hält Grossrat Patrik Koster fest, dass es die BauKo begrüssen würde, wenn nicht mit einem nackten Grounding, sondern erst nach Vorliegen erster Perspektiven der Gang an die Landsgemeinde erfolgen würde, selbst wenn damit ein Jahr länger zugewartet werden muss.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Präsidentin der SoKo, informiert, dass die SoKo an ihrer letzten Sitzung das Geschäft und den Rückweisungsantrag der BauKo diskutiert hat und einstimmig zur Auffassung gelangt ist, dass der Rückweisungsantrag nicht unterstützt werden darf. Der erste mit dem Rückweisungsantrag verbundene Auftrag, dass die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gesundheitszentrums Appenzell zu konkretisieren seien, ist mit dem heute im Traktandum 5 zur Diskussion vorliegenden Bericht über das künftige Leistungsangebot des Gesundheitszentrums Appenzell bereits erfüllt. Für die von der BauKo gemäss dem zweiten Auftrag erwartete Anpassung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell sieht die SoKo keine Dringlichkeit, da die bestehende Regelung für das Leistungsangebot als Kann-Formulierung gefasst und damit sehr offen ist. Auch die Forderung der BauKo nach der Ausarbeitung einer neuen Landsgemeindevorlage oder Anpassung des bestehenden Baukredits kann die SoKo nicht unterstützen, weil zuerst, wie dies im Bericht über das künftige Leistungsangebot des Gesundheitszentrums dargelegt wird, die Angebotsentwicklung angegangen werden muss. Erst dann kann gestützt darauf eine Bedürfnisanalyse erstellt werden, nach welcher sich ein neuer Baukredit zu richten hätte. Ein neues Bauprojekt wäre damit erst in etwa fünf bis sechs Jahren möglich. Auch wenn die Weiterleitung dieses Geschäfts an die Landsgemeinde ein gewisses Risiko beinhaltet, hält die SoKo einen Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ für ehrlicher und transparenter als ein Festhalten am eingeholten Baukredit. Zudem könnten mit der Schaffung eines pflegegeleiteten stationären Angebots für Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Pflegebedarf sowie dem Aufbau eines Hospizes neue Weichen für die künftige Entwicklung der Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. gestellt werden. Diese Chance soll genutzt und daher der Rückweisungsantrag der BauKo abgelehnt werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, kann die Begründungen der Ständekommission nachvollziehen, warum sie das Projekt AVZ+ gestoppt hat, die Fortführung nicht mehr als realistisch sieht und daher die Landsgemeinde über den Verzicht zur Fortführung entscheiden soll. Da die Landsgemeinde den Kredit und somit auch das Bauprojekt gutgeheissen hat, soll sie nun auch über den Verzicht auf den Bau des Projekts entscheiden. Nicht einverstanden ist Grossrat Reto Inauen aber mit der Absicht der Ständekommission, dass die Stimmbevölkerung bereits an der Landsgemeinde 2021 über den Bauverzicht entscheidet. Er stellt daher in Aussicht, dass er im Traktandum 15, Festlegung der Landsgemeindeordnung 2021, den Antrag einbringen wird, dass das Geschäft über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ aus der Landsgemeindeordnung gestrichen wird. Dieses Geschäft soll für die Landsgemeinde 2022 vorge-merkt werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt klar, dass sowohl der Antrag der BauKo als auch jener von Grossrat Reto Inauen rechtlich nicht zulässig sind. Sie vertritt die Auffassung, dass ein von der Landsgemeinde bewilligter Kredit sowohl ein Recht als auch eine Verpflichtung für die Exekutive darstellt, den Kredit auszuschöpfen. Wenn sie diesen nicht ausschöpfen will, muss bei nächster Gelegenheit, nachdem die den Verzicht begründenden Tatsachen eingetreten sind, die Landsgemeinde wieder befragt werden, ob auf die Ausschöpfung verzichtet werden kann. Für Grossrätin Angela Koller ist es rechtlich klar, dass der Grosse Rat nicht nach seinem Gutdünken eine Verschiebung dieses Geschäfts beschliessen kann. Für sie ist auch das da und

dort gehörte Argument, dass das Stimmvolk an einer ordentlichen Landsgemeinde und nicht an einer Urnenabstimmung über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts entscheiden können soll, nicht haltbar. Es wäre willkürlich und damit nicht rechtmässig, wenn ein Geschäft aus der Landsgemeindeordnung herausgenommen und für die nächste ordentliche Landsgemeinde aufgehoben würde. Über alle vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedeten Geschäfte muss der Beschluss der Stimmbevölkerung mit den Instrumenten, welche der Grosse Rat heute in der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen festlegen wird, abgeholt werden. Grossrätin Angela Koller beantragt die Ablehnung der Anträge der BauKo und von Grossrat Reto Inauen.

Grossrat Hans Dörig, Rüte, gibt zu bedenken, dass dem Neubaukredit für ein AVZ+ an der Landsgemeinde 2018 mit der Absicht zugestimmt worden ist, eine Basis für das in Aussicht gestellte medizinische Angebot zu schaffen. Nach der Kündigung des Kooperationsvertrags durch den SVAR ist es in Appenzell nicht mehr möglich, das gewünschte medizinische Angebot im Bereich der Inneren Medizin aufrecht zu erhalten. Er ist davon überzeugt, dass die weit überwiegende Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aufgrund der Fakten realistisch sind. Sie werden daher an der nächsten Landsgemeinde oder an der Urne den gesprochenen Kredit zurücknehmen und den Weg für eine sachliche Diskussion über das künftige Leistungsangebot ebnen. Grossrat Hans Dörig beantragt dem Grossen Rat, den Rückweisungsantrag der BauKo abzulehnen und dem Antrag der Standeskommission zu folgen.

Grossrat Albert Manser, Gonten, ruft in Erinnerung, dass er stets von den guten Erfolgchancen des Projekts AVZ+ überzeugt gewesen ist. An dieser Überzeugung hat der Projektstopp der Standeskommission nichts geändert. Er sieht sich durch den dem Grossen Rat im nächsten Traktandum vorgelegten Bericht zum künftigen Leistungsangebot im Spital Appenzell in seiner Haltung bestärkt, dass nur mit dem Projekt AVZ+ eine echte Gesundheitsversorgung im Kanton hätte geschaffen beziehungsweise erhalten werden können. Grossrat Albert Manser betont aber, dass er, wie bereits an der letzten Session gesagt, den Entscheid zum Stopp des Bauprojekts AVZ+ grundsätzlich nachvollziehen kann. Den vorliegenden Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ hält er nach dem beschlossenen Projektabbruch für richtig und konsequent. Die Landsgemeinde soll in letzter Instanz darüber befinden können. Für diese Abstimmung reichen Grossrat Albert Manser als Stimmbürger aber die vorliegenden Begründungen für den Verzicht auf die Weiterführung des Projekts nicht. Vor der Abstimmung sollen die Stimmberechtigten konkret wissen, was in Zukunft vom Spital Appenzell erwartet werden darf und was nicht. Es soll bis zur Abstimmung ein konkretes und realistisches Leistungsangebot einschliesslich eines groben Szenarios der dadurch entstehenden Kosten aufgezeigt werden. Grossrat Albert Manser gibt zu bedenken, dass eine Abstimmung über dieses Geschäft bereits an der kommenden Landsgemeinde nicht zur Entspannung der Situation beiträgt, da insbesondere den das Projekt befürwortenden Stimmberechtigten nichts Anderes bleibt, als Ja zu sagen zum Stopp des Bauprojekt AVZ+. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sollte die Gelegenheit geboten werden, auf dem Landsgemeindestuhl ihre Meinung zu äussern und allenfalls auch einen Rückweisungsantrag mit entsprechendem Auftrag zu stellen. Dies können die Stimmberechtigten aber nicht machen, wenn anstelle der Landsgemeinde eine Urnenabstimmung durchgeführt wird. Den juristischen Bedenken von Grossrätin Angela Koller gegenüber einer Verschiebung dieser Vorlage hält Grossrat Albert Manser entgegen, dass der Grosse Rat die Landsgemeindeordnung festlegen darf. Wenn der Grosse Rat mehrheitlich eine Verschiebung eines Geschäfts auf die nachfolgende Landsgemeinde beschliesst, dann ist dieser Beschluss gültig. Abschliessend stellt Grossrat Albert Manser in Aussicht, dass er der Vorlage der Standeskommission im Grundsatz zustimmt, jedoch den Antrag von Grossrat Reto Inauen zum Traktandum 15 unterstützen wird.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, hat aus den Diskussionen um das Projekt AVZ+ gelernt, dass das Richtige nicht immer als richtig verstanden wird, sei es, weil man es vielleicht gar nicht feststellen kann, oder weil man es nicht wahrhaben will. Richtig ist für ihn, dass der Kredit für das AVZ+ zurückgenommen werden muss. Er macht aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass

in der Bevölkerung auch die Meinung zu hören ist, dass der gesprochene Baukredit für eine andere Lösung eingesetzt werden könnte. An einer Landsgemeinde könnten die Argumente erwidert und das richtige Vorgehen vom regierenden Landammann untermauert werden. Nun sieht es aber danach aus, dass keine Landsgemeinde stattfinden kann und an der Urne ein Ja der Stimmbevölkerung zum Verzicht auf das Projekt AVZ+ erwartet wird. Es ist bekannt, dass mit Hochdruck an einer tragfähigen, zukunftsorientierten Lösung für die Gesundheitsversorgung im Kanton gearbeitet wird. Mit der Tilgung des Baukredits würde die Bevölkerung aber im Moment im Regen stehen gelassen. Grossrat Christoph Keller hält es für weniger wichtig, dass der Kredit rasch zurückgegeben wird. Daher unterstützt er die Rückweisung des Geschäfts. Der Kredit soll erst dann zurückgegeben werden, wenn den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine konkrete neue Lösung mit Perspektive aufgezeigt werden kann.

Grossrat Reto Inauen entgegnet dem Votum von Grossrätin Angela Koller, dass er noch keinen Antrag auf Verschiebung des Geschäfts gestellt hat. Ein Antrag soll erst bei der Behandlung des Traktandums 15 gestellt werden. Er betont, dass sich alle im Grossen Rat einig sind, dass dieses Geschäft der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt wird. Es besteht aber offensichtlich eine Diskrepanz in der Haltung, wann das Geschäft der Landsgemeinde vorgelegt werden soll. Diese Frage soll beim Traktandum 15 diskutiert und entschieden werden. Grossrat Reto Inauen hält es für zentral, dass über das Geschäft an einer Landsgemeinde und nicht an der Urne abgestimmt wird. Wie auch der Vorredner gesagt hat, ist es entscheidend, dass im Vorfeld und an der Landsgemeinde ein Dialog stattfinden kann. An einer Urnenabstimmung gibt es diese Möglichkeit eines Dialogs nicht. Grossrat Reto Inauen würde an der Februarsession 2022 dem Grossen Rat erneut beantragen, das Geschäft zu verschieben, wenn im Jahr 2022 weiterhin keine Landsgemeinde möglich sein sollte.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die im Antrag der BauKo formulierten Aufträge ein und legt dar, warum der Antrag abgelehnt werden soll. Mit dem ersten Auftrag wird ein Bericht über die künftigen Angebote im Gesundheitszentrum verlangt. Die entsprechenden Angebotsfelder sind dem Grossen Rat bereits auf die heutige Session hin in einem Bericht unterbreitet worden. Im Weiteren erwartet die BauKo eine Prüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell. Diese Gesetzesänderung ist, wie bereits verschiedentlich erwähnt wurde, nicht erforderlich. Das Gesetz ist flexibel formuliert, damit im volatilen Umfeld des Gesundheitswesens nicht für jeden Wechsel des Angebots bei der Landsgemeinde eine Gesetzesänderung beantragt werden muss. Überdies müsste der Grosse Rat diesen Auftrag präzisieren und explizit sagen, was er in der Gesetzesänderung berücksichtigen möchte. Bauherr Ruedi Ulmann erläutert im Weiteren die Gründe, warum er den Baukredit für das AVZ+ der Landsgemeinde nochmals zum Beschluss unterbreiten will. Die Landsgemeinde hat den Kredit mit dem klaren Auftrag erteilt, ein Gebäude nach dem vorgelegten Raumprogramm zu realisieren. Wenn das Projekt nun von der Standeskommission gestoppt worden ist, muss auch das Stimmvolk darüber beschliessen können. Wenn die Standeskommission den Projektstopp stehen liesse, könnte die Landsgemeinde dazu nichts sagen. Erst wenn in ein paar Jahren ein neues Bauprojekt ausgearbeitet wäre, könnte der Souverän indirekt sagen, dass das Projekt AVZ+ nicht mehr fortgesetzt werden muss. Die Landsgemeinde würde nach Auffassung der Standeskommission nicht ernst genommen, wenn ihr heute nicht klarer Wein eingeschenkt würde und sie erst in ein paar Jahren zum Projektstopp Stellung nehmen könnte. Bauherr Ruedi Ulmann anerkennt, dass die Führung eines Dialogs vor einer Abstimmung wichtig ist. Es ist entscheidend, dass die Sache vor der Abstimmung ausgiebig diskutiert wird. Weniger wichtig ist, ob dies vor einer Landsgemeinde oder vor einer Urnenabstimmung geschieht. Ein neuer Baukredit kann erst eingeholt werden, wenn gestützt auf ein neues Leistungsangebot die räumlichen Bedürfnisse abgeklärt sein werden. Dies wird einige Jahre Zeit brauchen. Bauherr Ruedi Ulmann beantragt, den Rückweisungsantrag der BauKo abzulehnen.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, geht auf die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann zu den Aufträgen der BauKo ein. Der Entscheid darüber, ob die verlangte Konkretisierung

der Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gesundheitszentrums erfüllt ist, liegt nicht in der Kompetenz der SoKo oder der Standeskommission. Nur die BauKo als Auftraggeberin könnte dies feststellen. Die Antwort, dass eine Anpassung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell wegen seiner flexiblen Kann-Formulierung nicht angepasst werden müsse, überzeugt Patrik Koster auch nicht. Im Weiteren stellt er klar, dass die BauKo nie von einem neuen Bauprojekt gesprochen hat.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Ziffer I

Die BauKo stellt folgenden Antrag:

Der Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) sei zurückzuweisen, verbunden mit den folgenden Aufträgen:

- *Die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Gesundheitszentrums Appenzell sind zu konkretisieren.*
- *Das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell soll gegebenenfalls angepasst werden.*
- *Anschliessend soll eine neue Landsgemeindevorlage ausgearbeitet oder der bestehende Baukredit angepasst werden.*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der BauKo deutlich ab.

Ziffer II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss mit 34 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Bericht «Künftiges Leistungsangebot Gesundheitszentrum Appenzell»

7/2021: Bericht Standeskommission
Referentin: Statthalter Monika Rüegg Bless

Statthalter Monika Rüegg Bless verdankt der Geschäftsleitung, den Mitarbeitenden sowie dem Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums den in den letzten Monaten geleisteten enormen Einsatz, der für die Erarbeitung des Berichts innert weniger Wochen und parallel dazu für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Gesundheitszentrums sowie die Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich war. Der Bericht skizziert die Angebotsstruktur in der Übergangsphase bis zum Ablauf des Kooperationsvertrags mit dem SVAR Ende Juni 2021. Er zeigt darüber hinaus mögliche Angebote im Gesundheitszentrum Appenzell, welche auch nach Ablauf des Vertrags weitergeführt oder neu aufgebaut werden sollen. Im Bericht wird aber auch die Arbeitsweise der strategischen und operativen Ebene aufgezeigt. Mit Blick auf das übergeordnete Interesse einer gut funktionierenden Gesundheitsversorgung soll der Kanton bei der Definition und Ausgestaltung des künftigen Leistungsangebots des Gesundheitszentrums das Heft in der Hand behalten. Die finanziellen Auswirkungen der angestrebten neuen Ausrichtung können derzeit nur vage abgeschätzt werden. Aus heutiger Sicht werden sie aber nicht zu massiv höheren Krankenkassenprämien im Kanton führen, da nicht das eigene Spital, sondern in erster Linie das Verhalten der Bevölkerung zu den vergleichsmässig tiefen Prämien in Appenzell I.Rh. beigetragen hat.

Im Weiteren geht Statthalter Monika Rüegg Bless kurz auf die im Bericht dargelegten vier Phasen der Angebotsentwicklung ein. Die in der Phase bis zum Ablauf des Kooperationsvertrags am 30. Juni 2021 angestrebte Aufrechterhaltung des Angebots im bisherigen Umfang ist mit Abstrichen bei der orthopädischen Notfallversorgung realistisch. In der zweiten Phase werden Massnahmen für die Sicherstellung der Grundversorgung im Kanton ab dem 1. Juli 2021 definiert. Dabei haben die Regelung der Notfallversorgung mit Rettungsdienst sowie die Sicherung des freien Zugangs zu ausserkantonalen Institutionen für die stationäre akutsomatische Versorgung einen hohen Stellenwert. Statthalter Monika Rüegg Bless informiert den Grossen Rat in diesem Zusammenhang, dass bereits Zusagen vom SVAR und vom Kantonsspital St.Gallen vorliegen, dass sie der innerrhodischen Bevölkerung auch nach dem 1. Juli 2021 einen gleichberechtigten Zugang zu den stationären Angeboten in ihren Spitälern gewähren werden. Es ist überdies bereits klar, dass auch der Rettungsdienst ab Juli 2021 weiterhin jederzeit für die Bevölkerung zur Verfügung steht. In der dritten Phase der Angebotsentwicklung wird ein Weiterentwicklungsprozess eingeleitet. Es soll ein erweitertes ambulantes Versorgungszentrum mit alten und neuen Kooperationspartnerinnen und -partnern aufgebaut werden. Aber auch der Aufbau eines stationären Angebots für pflegeintensive Patientinnen und Patienten zusammen mit Haus- und Belegärztinnen und -ärzten sowie unter Zuzug externer Partnerinnen und Partner ist in dieser Phase vorgesehen. Unter dem Arbeitstitel APH soll ein stationäres, pflegegeleitetes Angebot für Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Pflegebedarf oder in der Sterbephase entwickelt und aufgebaut werden. Damit kann einem Anliegen der älteren Bevölkerung nach einer wohnortsnahen Betreuung nachgekommen werden. Das Angebot soll eine wichtige Lücke im System schliessen und eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, ihren Angehörigen, der Hausarztmedizin, der professionellen Pflege sowie Therapeutinnen und Therapeuten ermöglichen. In der vierten Phase der Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung im Gesundheitszentrum soll eine integrierte Gesundheitsversorgung entstehen. Bestehende Institutionen wie Spitex oder Pro Senectute, die sich in einem grösseren Kontext mit der Gesundheitsversorgung auseinandersetzen, sollen bestmöglich in das Gesamtangebot integriert werden. Statthalter Monika Rüegg Bless kann mitteilen, dass die Projektplanungsarbeiten auf Kurs sind. Im Projekt APH wurden die Teilprojektgruppen bereits festgelegt und diese haben ihre Arbeit aufgenommen. Da bisher die definierten Meilensteine eingehalten werden konnten, dürften die geplanten Ziele trotz des sehr ambitionierten Zeitplans fristgerecht erreichbar sein.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Präsidentin der SoKo, geht auf die in Ziffer 7.2 des Berichts aufgelisteten Angebote ein, welche mit der Neuausrichtung vor Ort angestrebt werden. Die SoKo hält es mit einem Verweis auf die verschiedenen in nächster Zeit anstehenden Pensionierungen von im Kanton praktizierenden Hausärzten für wichtig, dass im Gesundheitszentrum weiterhin eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis betrieben werden kann. Aufgrund des Trends «ambulant vor stationär» sollen auch die ambulanten Angebote im Gesundheitszentrum gestärkt werden. Bezüglich des Notfalls gibt die SoKo zu bedenken, dass dieser schon heute nicht häufig aufgesucht wird und nach dem Wegfall des stationären Angebots ab Juli 2021 eine Weiterführung in der heutigen Form nicht mehr möglich sein wird. Die SoKo erachtet einen effizienten Rettungsdienst für die Bevölkerung im inneren Landesteil des Kantons als wichtig. Damit die Rettungswagen rasch am Notfallort eintreffen, muss der Rettungsdienst in Appenzell stationiert bleiben. Die SoKo hat die Etappierung der angepeilten Angebotsentwicklung eingehend diskutiert. Den vorgesehenen Terminplan hält sie für äusserst ambitiös. Eminent wichtig ist, dass der Verwaltungsrat ein Angebot anstrebt, das im Interesse der Bevölkerung ist. Mit einem APH soll die Betreuung im vertrauten Umfeld und in der Nähe des Wohnorts ermöglicht werden. Dieses Angebot ist auch sinnvoll, weil im Kanton Appenzell I.Rh. viele Heimbewohnerinnen und -bewohner einer tiefen BESA-Stufe zugeordnet sind. Weiter hat die SoKo auch die Optionen eines Verkaufs des Spitals und der Vergabe eines Leistungsauftrags an Dritte diskutiert. Beide Varianten lehnt sie jedoch aufgrund der damit einhergehenden grossen Abhängigkeit von Dritten ab. Die SoKo unterstützt einstimmig die Weiterverfolgung des eingeschlagenen Wegs.

Für Grossrat Pius Federer, Oberegg, ist eine verständliche Kommunikation entscheidend, was künftig für die Einwohnerinnen und Einwohner noch angeboten werden kann. Sodann ist die Gewährleistung von lebensrettenden Massnahmen in Akutsituationen wichtig. Bezüglich solcher lebensrettender Massnahmen weist er auf die Situation im Kanton Tessin hin, wo es bereits seit zehn Jahren zahlreiche sogenannte First Responder, für die Erste Hilfe ausgebildete und mit einem Defibrillator zu Hause ausgerüstete Personen, gibt. First Responder können bei einem Herzstillstand, einem Badeunfall oder drohendem Ersticken in den für das Überleben entscheidenden ersten Minuten wirkungsvolle Hilfe leisten. Aufgeboten werden solche First Responder über die Notrufnummer 144 oder über eine App. Die Investition in die Organisation von First Respondern würde nur einen Bruchteil der ohne Gegennutzen bereits ausgegebenen Planungskosten für das AVZ+ verursachen und für die Bevölkerung einen direkten Mehrwert bieten. Mit einem Betrag von Fr. 200'000.-- könnten 50 First Responder ausgebildet und mit einem sogenannten AED, einem automatisierten externen Defibrillator bestückt werden. Grossrat Pius Federer ersucht Statthalter Monika Rüegg Bless um Prüfung dieses Anliegens.

Statthalter Monika Rüegg Bless betont, dass eine offene Kommunikation und Information der Bevölkerung über das künftige Leistungsangebot des Gesundheitszentrums und die Organisation der Notfallversorgung für die Standeskommission, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums sehr wichtig sind. Sie dankt in diesem Zusammenhang der Redaktion des Appenzeller Volksfreunds, die in Zeitungsartikeln solche Themen aufnimmt und dadurch bei der Information der Bevölkerung über das Leistungsangebot Unterstützung bietet und hilft, Ängste abzubauen und Vertrauen zu schaffen.

Im Weiteren schildert Statthalter Monika Rüegg Bless die aktuelle Organisation der First Responder im Kanton. Bei Einsätzen des Rettungsdiensts, in denen eine Reanimation einer akut erkrankten oder verunfallten Person allenfalls nötig sein könnte, wird von der Notrufzentrale 144 immer auch die Kantonspolizei aufgeboten. Die Mitglieder des Polizeikorps sind als First Responder ausgebildet. Neben diesen Laienhelferinnen und -helfern mit besonderer Schulung kommen im Kanton Appenzell I.Rh. seit April 2020 auch professionelle Ersthelferinnen und Ersthelfer, sogenannte Rapid Responder, zum Einsatz. Es handelt sich um im Kanton wohnhafte, mit einem Notfallrucksack ausgestattete Rettungssanitäterinnen und -sanitäter. Sie werden ebenfalls von der Notrufzentrale 144 aufgeboten, wenn ein Notruf wegen einer akuten lebensbedrohlichen Erkrankung oder einem Bade- oder Stromunfall eingeht. Rapid Responder kommen vor allem dann zum Einsatz, wenn sie schneller als der Rettungsdienst vor Ort sein und so für das

Überleben besonders wichtige Minuten überbrücken können. Das von der Notrufzentrale 144 initiierte Konzept soll nach der erfolgreichen Pilotphase ausgebaut werden. Die von der Öffentlichkeit übernommenen Materialkosten für die Ausstattung eines Rapid Responders betragen etwa Fr. 500.--. Der Notfallrucksack und ein AED kostet zirka Fr. 3'000.--. Der Einsatz wird von Rapid Respondern in der Freizeit und unentgeltlich geleistet. Die Kosten für die Ausstattung von First Respondern dürften etwas tiefer liegen. Mit dem weiteren Ausbau des Einsatzes von First und Rapid Respondern im Kanton wird eine Lücke in der Rettungskette geschlossen. Statthalter Monika Rüegg Bless dankt den Laien und Profis für ihre Bereitschaft, sich in der Freizeit für solche Einsätze zur Verfügung zu stellen. Das Anliegen von Grossrat Pius Federer wird im Rahmen der geplanten integrierten Versorgung im Kanton Appenzell I.Rh. aufgenommen.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, hätte sich im Bericht auch Aussagen über die Versorgungssituation im äusseren Landesteil gewünscht, zumal alle Pflegeinstitutionen im Kanton zum Gesundheitszentrum Appenzell gehören. Er bittet die Standeskommission, im für Juni in Aussicht gestellten Bericht über die weitere Entwicklung des Angebots auch die Situation für die Bevölkerung im Bezirk Oberegg zu kommentieren. In der als vierte Phase angestrebten Entwicklung einer integrierten Grundversorgung sieht er einen initiativen Ansatz mit viel Potenzial. Der äussere Landesteil soll aber auch in diese Entwicklungen einbezogen werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless versichert, dass der äussere Landesteil bei der Planung des Leistungsangebots des Gesundheitszentrums Appenzell auch berücksichtigt wird. Beim Austausch mit der Hausärzteschaft und zur Informationsveranstaltung zum Angebotsprojekt APH wurden bewusst auch die im Bezirk Oberegg tätigen Hausärztinnen und -ärzte eingeladen. Auf deren Einbezug wird auch künftig geachtet. Zudem steht das im äusseren Landesteil betriebene Alters- und Pflegeheim Torfnest seit 1. Januar 2021 unter der fachlichen Leitung des Gesundheitszentrums Appenzell, sodass die Einbindung des äusseren Landesteils in die Planung des künftigen Leistungsangebots sicher weitergeführt wird.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, zeigt sich erfreut, dass es Statthalter Monika Rüegg Bless gelungen ist, die Hausärztinnen und -ärzte zur Klärung der gemeinsamen Bedürfnisse an einen Tisch zu bringen. Er bezweifelt jedoch, dass diese bereit sein werden, künftig eine tragende Funktion für das Gesundheitszentrum Appenzell zu übernehmen. Er glaubt nicht, dass viele Hausärztinnen und -ärzte bereit sein werden, mehr Dienste als bisher zu leisten. Mit den wenigen willigen Hausärztinnen und -ärzten dürfte das vorgesehene Leistungsangebot nicht umsetzbar sein. Auch die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspraxis im Gesundheitszentrum Appenzell dürfte sich nicht einfach gestalten, da sich einzelne der heute beteiligten Ärztinnen und Ärzte künftig anders orientieren dürften. Da die Gefahr einer steten Abnahme des Angebots im Gesundheitszentrum besteht, sollten private Partnerinnen und Partner, die bereits heute einen wertvollen Beitrag für die Grundversorgung leisten, nicht generell ausgeschlossen werden. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass eine private Partnerin oder ein privater Partner den Fortbestand des Spitals sichern soll.

Grossrat Albert Manser, Gonten, geht auf die im Bericht behandelten Positionen Notfall, Ambulatorium sowie geriatrische Pflege und Hospiz ein. Er geht davon aus, dass sich wegen der Schliessung der Anlaufstelle für Notfälle im Spital Appenzell spätestens ab Sommer 2021 die Notfallversorgung im inneren Landesteil deutlich verschlechtern wird. Der Rettungsdienst dürfte daher künftig eine noch wesentlichere Rolle erhalten. Ein Ambulatorium hält Grossrat Albert Manser personell, organisatorisch wie auch vom Bedarf her nicht für erfolgsversprechend. Er könnte sich das Ambulatorium eventuell als eine Art Hausarztpraxis für Touristinnen und Touristen und im Kanton wohnhafte Personen, die keine Hausärztin oder keinen Hausarzt haben, vorstellen. Allenfalls könnte das Ambulatorium zusätzlich noch für den Wochenenddienst, wenn die Hausarztpraxen geschlossen sind, nützlich sein. Dann müsste aber neben dem Personal auch ständig eine Ärztin oder ein Arzt vor Ort sein. Den Bedarf dafür sieht er in Appenzell nicht. Gegenüber dem Konzept APH gibt er zu bedenken, dass die Umsetzung schwierig sein dürfte. Der

Bettenbedarf wird allein für dieses Konzept zu klein sein. Es wird auch eine grosse Herausforderung sein, die Hausärztinnen und -ärzte mit ins Boot zu holen. Zudem müsste dafür eine grössere Summe in ein neues Gebäude investiert werden. Ein Hospiz könnte allenfalls in Kombination mit einer geriatrischen Pflege funktionieren. Damit wäre auch ein Angebot für ältere, geschwächte Personen da, damit diese in Appenzell bleiben können. Allerdings bedingt die geriatrische Pflege einen ärztlichen Bereitschafts- und Hintergrunddienst, den aber einige Hausärztinnen und -ärzte für sich ausschliessen. Für Grossrat Albert Manser wird die Sicherstellung der künftigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit dem Spital Appenzell schwierig werden. In den letzten 20 Jahren haben Bemühungen zum Erhalt des Spitals immer wieder gezeigt, dass es ohne stationäres Bettenangebot mit Operationssälen kaum möglich ist, einen vernünftigen Spitalbetrieb aufrecht zu erhalten. Grossrat Albert Manser verweist dazu auf die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft vom Oktober 2017 zum Neubauprojekt AVZ+, warum von einem ambulanten Versorgungszentrum ohne Bettenanteil Abstand genommen werden soll. An dieser Erkenntnis hat sich für ihn in den letzten dreieinhalb Jahren nicht Grundlegendes verändert. Er ruft daher den Grossen Rat auf, bezüglich der Erwartungen an das künftige Leistungsangebot im Spital Appenzell realistisch zu bleiben.

Statthalter Monika Rüegg Bless verweist darauf, dass die Standeskommission und die Verantwortlichen des Gesundheitszentrums im Bericht offen zeigen, wo die Herausforderungen liegen. Die Hausärztinnen und -ärzte sind und bleiben ein wichtiger Pfeiler der Grundversorgung im Kanton. Es ist daher folgerichtig, die Neuausrichtung mit den Hausärztinnen und -ärzten zu gestalten. Es entspricht einem auch bei Kritikerinnen und Kritikern gehörten Wunsch, dass ältere Patientinnen und Patienten wohnortsnah bis zum Tod begleitet werden können. Dies soll mit einem Hospizdienst teilweise ermöglicht werden. Wichtig ist beim Konzept APH, dass es sich nicht um ein Spital handelt. Es ist ein Angebot, das im Langzeitbereich angegliedert ist. Es wird im Bericht auch offen gesagt, dass das Konzept APH kein finanziell lukratives Geschäftsfeld ist. Diese Angebote laufen als Service public für die Bevölkerung im Kanton und dürfen auch etwas kosten. Zum Thema ambulantes Operieren bestreitet Statthalter Monika Rüegg Bless nicht, dass einige Hausärztinnen und -ärzte mit ihrem Geschäftsmodell gut aufgestellt sind. Das ist vorteilhaft, zumal diese eine wichtige Stütze für die Gesundheitsversorgung sind. Das Angebot der Hausärztinnen und -ärzte ist im Vergleich zum bisherigen Notfall am Spital ähnlich. In einem ambulanten Versorgungszentrum kommen aber zusätzlich zum Angebot der Hausärztinnen und -ärzte die fachärztlichen Eingriffe wie diejenigen der handplastischen Chirurgin oder des handplastischen Chirurgen. Solche Eingriffe werden aber nicht stationär, sondern ambulant vorgenommen. Die Tendenz zu ambulanten statt stationären Eingriffen wird sich noch verstärken. Die künftige Organisation der Notfallversorgung ist eine Herausforderung, was im Bericht ebenfalls ausgeführt wird. Wenn der Rettungsdienst Appenzell in einem Einsatz und daher gerade nicht für einen anderen Notfall verfügbar ist, dann kann auch der Rettungsdienst von Teufen oder die Rega gerufen werden. Eine Herausforderung wird jedoch sein, weiterhin beim Notfall am Spital Appenzell eine Anlaufstation zu haben. Die Hausärztinnen und -ärzte haben die Bereitschaft signalisiert, während der Öffnungszeiten ihrer Praxis Notfälle ihrer Patientinnen und Patienten zu behandeln. An den Wochenenden wird mit Partnerinnen und Partnern geklärt, ob auch künftig eine Anlaufstelle am Spital Appenzell betrieben werden kann. Abschliessend betont Statthalter Monika Rüegg Bless, dass die Notfallorganisation im Kanton heute gut ist und dies auch ab Sommer 2021 weiterhin sein wird.

Eintreten ist bei Berichten obligatorisch.

In der Detailberatung wird die Diskussion nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht «Künftiges Leistungsangebot Gesundheitszentrum Appenzell» Kenntnis.

6. Landgemeindebeschluss über einen Beitrag an die Breitbanderschliessung

8/2021: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, nimmt Bezug auf das vor bald neun Jahren realisierte Pilotprojekt der Breitbanderschliessung von Meistersrüte, mit welchem der Ausbaustandard «Fibre to the Home» (FTTH) umgesetzt wurde. Bei Hochrechnung der damaligen Kosten hätte eine Umsetzung des Projekts im ganzen Baugebiet des Kantons Fr. 50 Mio. bis Fr. 60 Mio. gekostet. Da diese Kosten ohne übermässige Belastung der Endbenutzerinnen und -benutzer nicht tragbar waren, wurde von einem solchen Ausbau Abstand genommen. Ab 2019 wurde ein neuer Versuch für eine Breitbanderschliessung des Kantons unter Einbezug der hier tätigen Breitbandanbieterinnen und -anbieter unternommen. Der Kanton hat zusammen mit der Feuerschaugemeinde und der Swisscom AG mögliche erschwingliche Umsetzungspläne erarbeitet und mögliche Finanzierungen geprüft, die nun als Vorschläge auf dem Tisch liegen. Die Planung lässt sich in zwei Hauptteile gliedern. Einerseits ist eine Breitbanderschliessung innerhalb der Bauzonen mit einer Bandbreite von 80 bis 600Mbps bis Ende 2022 vorgesehen. Im Weiteren wird bis spätestens Ende 2028 eine Breitbanderschliessung der Gebiete ausserhalb der Bauzonen mit Bandbreiten bis zu 80Mbps angestrebt. Von den geschätzten Kosten von zirka Fr. 16.25 Mio. trägt die Swisscom AG die gesamten Kosten von Fr. 8 Mio. für den Ausbau innerhalb der Bauzonen und zudem weitere Fr. 4 Mio. für den Ausbau ausserhalb der Bauzonen. Von den verbleibenden Kosten soll der Kanton Fr. 2 Mio., die Feuerschaugemeinde Fr. 2 Mio. und die Elektra Oberegg Fr. 250'000.-- übernehmen. Diese ausgehandelten Rahmenbedingungen sind in einer Absichtserklärung verschriftlicht worden. Am 17. Dezember 2020 hat die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) eine Untersuchung gegen die Swisscom AG eröffnet, die sich auf die genannten Ausbaupläne auswirken könnte. Die WiKo empfiehlt trotz dieses Verfahrens, auf die Beratung des Geschäfts einzutreten und dieses wie vorgeschlagen zu verabschieden. Eine gute Breitbanderschliessung ist ein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Basisfaktor für den Kanton. Die ausgearbeitete Lösung erlaubt eine finanziell verträgliche, zeitnahe Umsetzung eines bedeutenden Bedürfnisses.

Grossrat Markus Stäger, Rüte, erinnert an die von ihm an der letzten Session bereits aufgezeigte Problematik, welche mit der von der Swisscom AG für die Breitbanderschliessung vorgesehenen Point-to-Multipoint-Variante für alternative Anbieterinnen und Anbieter besteht. Die WEKO hat am 17. Dezember 2020 eine Untersuchung gegen die Swisscom AG eröffnet, weil die Gefahr besteht, dass die Swisscom AG beim Bau des Glasfasernetzes Konkurrentinnen und Konkurrenten vom Markt ausschliesst. Die WEKO hat der Swisscom AG mit vorsorglichen Massnahmen per sofort verboten, Wettbewerbern beim Ausbau des Glasfasernetzes den Zugang zu durchgehenden Leitungen zu verweigern. Wenn der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft zustimmen würde, wäre dies eine Missachtung des Entscheids der WEKO. Es muss zuerst der endgültige und detaillierte Entscheid der WEKO abgewartet werden, bevor ein Beitrag an eine von der WEKO ausdrücklich verbotene Ausbauvariante gesprochen wird. Grossrat Markus Stäger führt noch weitere Gründe für eine Ablehnung des Antrags an. Er kritisiert, dass von Seiten der Öffentlichkeit ein Viertel der Kosten getragen werden sollen. Aus der Botschaft der Standeskommission entnimmt er, dass die Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die einen Glasfaseranschluss wünschen, sich mehrheitlich ebenfalls mit einem Beitrag am Ausbau beteiligen müssen, da die Swisscom AG nur Gebäude mit mindestens 12 Wohnungen mit dem Ausbaustandard «Fibre to the Home» erschliesst. Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines kleineren Wohngebäudes, welche anstelle der alten Kupferleitung eine Glasfaserleitung bis ins Gebäude wünschen, müssten sich ab der Grundstücksgrenze an den Ausbaukosten beteiligen. Die Eigentümerschaft müsste pro Nutzungseinheit oder Wohnung nach Angaben der Swisscom AG Fr. 2'500.-- leisten. Im Kanton würden somit nur wenige ohne Mehrkosten in den Genuss eines Breitbandanschlusses bis ins Haus kommen. Zudem müsste die Leitung ab der Strasse

mit bis zu 31 weiteren Nutzerinnen und Nutzern geteilt werden. Grossrat Markus Stäger stellt in Aussicht, dass er in der Detailberatung die Rückweisung des Geschäfts beantragen wird.

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, gibt zu bedenken, dass die in der Botschaft genannten Vorteile einer guten Breitbanderschliessung auch für die Bevölkerung auf dem Land von grosser Bedeutung sind. Alle in Dorfnähe oder auf dem Land wohnenden Schülerinnen und Schüler sollen auf eine gleich moderne elektronische Infrastruktur zurückgreifen können, damit beim nächsten angeordneten Homeschooling die Kinder auf dem Land nicht benachteiligt sind. Gemäss den Unterlagen soll jedoch das Projekt ausgerechnet dort gestartet werden, wo schon heute eine recht gute Versorgung besteht. Es sollte geprüft werden, ob parallel dazu bereits Massnahmen zu Gunsten der Landbevölkerung ergriffen werden können. Im Zeitalter einer beschleunigten Digitalisierung ist es fraglich, ob die in der Botschaft bis im Jahr 2029 für die Bevölkerung auf dem Land in Aussicht gestellte Erschliessung mit der vorgesehenen Leistung dannzumal noch den aktuellen Ansprüchen genügen wird. Allenfalls könnte es auch richtig sein, mit dem Projekt noch etwas zuzuwarten, bis man auch zugunsten der Landbevölkerung eine entsprechende Mehrleistung anbieten kann und so alle mit dem Projekt zufrieden sind.

Landammann Roland Dähler erinnert an die schon seit langem bestehenden Anstrengungen für den Ausbau der Glasfasererschliessung. Vor zehn Jahren hatte der Grosse Rat beschlossen, den Ausbau dem Markt zu überlassen. Heute ist der Kanton Appenzell I.Rh. der am schlechtesten mit Breitband erschlossene Kanton. Nur gerade 68% der Bevölkerung hat eine Bandbreite, die über 40Mbps liegt. Der Durchschnitt über alle Kantone liegt bei 91%. Rund 1'600 Wohnungs- und Hauseigentümerinnen und -eigentümer im Kanton haben heute noch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Grundversorgung von 10Mbps. Auch bei der Mobilfunkerschliessung befindet sich der Kanton Appenzell I.Rh. am Schluss der Liste der Schweizer Kantone. Es besteht ein klarer Standortnachteil. Wie auch Grossrat Albert Sutter angesprochen hat, wohnt rund ein Viertel der Bevölkerung des Kantons ausserhalb der Bauzonen. Dort ist die Erschliessung mit Breitband noch viel schlechter als in den Bauzonen. Dies soll mit dem vorliegenden Geschäft geändert werden. Nach langen Verhandlungen mit der Swisscom AG und anderen Anbieterinnen und Anbietern von Glasfasertechnologie ist es gelungen, eine Absichtserklärung mit konkreten Terminen für den Breitbandausbau zu erarbeiten. Es wurde vereinbart, dass innerhalb der sogenannten Ausbauzone, welche in etwa mit den Bauzonen im Kanton übereinstimmt, bis Ende 2022 Bandbreiten von 80 bis 600Mbps verfügbar sein werden. Bis Ende 2029 wird es innerhalb der Ausbauzone Glasfaserleitungen bis in jedes Haus geben, welche Bandbreiten bis 10'000Mbps beziehungsweise 10Gbps erlauben werden. In der Absichtserklärung ist zudem vereinbart, dass ausserhalb der Bauzonen bis Ende 2028 80% der Gebäude mit einer Bandbreite von mindestens 80Mbps ausgebaut sein sollen. Hierfür wird die Swisscom AG in diesen Gebieten Glasfasern in den Strassen verlegen. Ab der Strasse bis in die Gebäude werden die bestehenden Kupferleitungen verwendet. Dies ist ein pragmatischer Weg, der in der geplanten Zeit realisierbar und finanziell verkraftbar ist. Die restlichen 20% der Gebäude stehen sehr abgelegen, sodass deren Erschliessung mit Glasfaser nicht wirtschaftlich wäre. Diese werden mit Mobilfunk erschlossen. Der beantragte Kantonsbeitrag von Fr. 2 Mio. wird einzig für den Ausbau der Breitbanderschliessung ausserhalb der Bauzonen verwendet. Der gesamte Ausbau kostet Fr. 16.25 Mio. Die Kosten innerhalb der Bauzonen von Fr. 8 Mio. bezahlt die Swisscom AG vollumfänglich. Von den übrigen Kosten von Fr. 8.25 Mio. für die Erschliessung ausserhalb der Bauzonen bezahlt die Swisscom AG Fr. 4 Mio. Der Kanton soll Fr. 2 Mio. beisteuern. Auch die Feuerschaugemeinde Appenzell wird der Dunke die Leistung eines Beitrags von Fr. 2 Mio. beantragen. Schliesslich soll die Elektra Oberegge die restlichen Fr. 250'000.-- tragen.

Landammann Roland Dähler führt weiter aus, dass ausser der Swisscom AG keine andere Anbieterin oder kein anderer Anbieter bereit ist, ausserhalb der Bauzonen in die Breitbanderschliessung zu investieren. Er stellt klar, dass weitere Beteiligungen der Hauseigentümerinnen und -eigentümer an den Kosten für die Erschliessung in der Absichtserklärung ausgeschlossen sind. Einzig die Erschliessung innerhalb der Gebäude stellt die Swisscom AG in Rechnung. Entgegen den Ausführungen von Grossrat Markus Stäger ist die Erschliessung mit Glasfaser oder

den bestehenden Kupferleitungen bis ins Gebäude in den Gesamtkosten der Swisscom AG mit-enthalten. Zusätzliche Kosten fallen aber an, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer ausserhalb des Zeitplans bereits heute einen Anschluss will. In diesen Fällen macht die Swisscom AG eine Offerte, was die vorzeitige Erschliessung des Hauses mit Glasfaser kostet.

Im Weiteren geht Landammann Roland Dähler auf die von der WEKO eingeleitete Untersuchung gegen die Swisscom AG ein. Die WEKO prüft, ob die Swisscom AG mit ihrer Technologie eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Sie hat aber noch nicht gesagt, dass es so ist. Die WEKO verlangt zu Recht, dass andere Anbieterinnen und Anbieter neben der Swisscom AG einen freien Zugang auf das Glasfasernetz erhalten. Die Swisscom AG hat sich mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die vorsorgliche Verfügung und gegen die Vorwürfe gewehrt. Als Folge der vorsorglichen Verfügung hat die Swisscom AG gewisse Angebote aus ihrer Angebotsliste entfernen müssen. Eines davon ist das bereits erwähnte Angebot, ein Gebäude vorzeitig zum Erschliessungszeitplan mit Glasfaser zu erschliessen. Dieses Angebot ist somit derzeit nicht erhältlich. Die Swisscom AG wartet ab, bis der Entscheid der WEKO rechtskräftig vorliegt oder bis die vorsorgliche Verfügung beseitigt ist. Es könnte länger dauern, bis die Ergebnisse dieser Verfahren vorliegen. Die Standeskommission hat sich ebenfalls einen allfälligen Stopp des Projekts überlegt. Sie hat dann aber beschlossen, weiterzumachen und das Geschäft dem Grossen Rat vorzulegen, um dieses wichtige Infrastrukturprojekt voranzubringen. Bei einem Gespräch mit der zuständigen Vizedirektorin und Mitarbeitern der WEKO wurde von Seiten der WEKO versichert, dass ihre Untersuchung nichts mit der Glasfasererschliessung mit den Technologievarianten Point-to-Point und Point-to-Multipoint zu tun hat. Die WEKO hat mittlerweile schriftlich bestätigt, dass sie die von der Swisscom AG verwendete Point-to-Multipoint-Technologie ausserhalb der Bauzonen in ländlichen Gebieten als sehr effizient erachtet. Die WEKO hat auch zugesichert, dass ihre Untersuchung nichts mit der Erschliessungsart FTTS, also der Erschliessung bis zur Strasse, wie sie ausserhalb der Bauzonen vorgesehen ist, zu tun hat. Die Untersuchung betrifft nur den Erschliessungsstandard FTTH, also die Erschliessung mit Glasfaser bis in die Gebäude. Die WEKO will in diesem Bereich sicher sein, dass der sogenannte LAYER 1-Zugang von der Swisscom AG diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieses Thema wird bei den Vertragsverhandlungen mit der Swisscom AG noch zusätzlich geschärft werden müssen. Ein Marschhalt ist für Landammann Roland Dähler nicht zielführend, da nicht gewartet werden kann, bis die WEKO in einem Jahr oder noch später ihren Entscheid trifft.

Es ist richtig, dass die Öffentlichkeit einen erheblichen Teil der Kosten für den Breitbandausbau tragen wird. Einen anderen Weg gibt es aber nicht. Keine andere Anbieterin und kein anderer Anbieter von Glasfasererschliessungen ist bereit, die Kosten für die Erschliessung ausserhalb der Bauzonen zu übernehmen. Als Alternativen bleiben einzig, gar nichts zu tun oder für eine Summe von Fr. 50 bis Fr. 60 Mio. alle Gebäude im Kanton mit dem «Fibre to the Home» zu erschliessen. Ein solch hoher Betrag hätte an der Landsgemeinde kaum Erfolgchancen. Das vorliegende Projekt soll daher weitergeführt werden. Zum Votum von Grossrat Albert Sutter führt Landammann Roland Dähler aus, dass die formulierte Zielsetzung nach dem Beschluss der Landsgemeinde im Rahmen der Vertragserarbeitung mit der Swisscom AG angeschaut wird. Es ist ein grosses Anliegen, dass die Landbevölkerung intensiv einbezogen ist und die Breitbanderschliessung der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den nächsten Jahren grosse Fortschritte macht.

Abschliessend macht Landammann Roland Dähler klar, dass mit der Annahme des Geschäfts heute nicht viel passieren kann. Im besten Fall kann das Projekt ohne Verzögerung weitergeführt werden. Im schlechtesten Fall kann nach dem Beschluss der Landsgemeinde immer noch von einem Vertragsabschluss abgesehen werden, sodass kein Geld an die Swisscom AG fliesst. Er hält es daher für richtig, das Projekt voranzutreiben. Es besteht die Chance, einen grossen Standortnachteil zum Nutzen der Bevölkerung und der Unternehmen endlich zu beheben.

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, geht auf das Votum von Grossrat Markus Stäger ein. Die Bedenken, dass die Übertragungsrate der Glasfaserleitung durch die gleichzeitige Nutzung durch mehrere andere Kundinnen und Kunden sehr beschränkt sein wird, kann er nicht teilen. Selbst wenn die 10Gbps, die eine Glasfaser derzeit möglich macht, mit 32 anderen Kundinnen und Kunden geteilt werden muss, stehen immer noch 300Mbps zur Verfügung. Dies ist aktuell eine sehr gute Versorgung.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, vertritt die Auffassung, dass ein Geschäft in diesem Kostenumfang nach den geltenden Regelungen ausgeschrieben werden müsste. Es geht um Beträge von zweimal Fr. 2 Mio. Es wäre daher von Interesse, warum keine Ausschreibung über den Auftrag vorgenommen wurde, selbst wenn die Zahl der möglichen Anbieterinnen und Anbieter begrenzt ist. Es besteht auch keine grosse Dringlichkeit für das Vorhaben. Vor 10 Jahren wurde in der Feuerschaukommission dieses Thema diskutiert und die Meinung vertreten, dass man in dieser Sache schnell vorwärts machen sollte. Dann stellte man fest, dass die Situation zumindest im dichter bewohnten Teil des Kantons gar nicht so schlecht war wie angenommen. Die Ausführungen von Landammann Roland Dähler, dass in den Kosten für die Gebäudeerschliessung der Bau der Glasfaserleitung bis ins Gebäude mitenthalten ist, hat Grossrat Bruno Huber aus der Botschaft nicht entnehmen können. Er ist daher bisher auch davon ausgegangen, dass für die Gebäudeerschliessung Zusatzkosten anfallen werden. Im Weiteren kann er nicht nachvollziehen, warum dem Geschäft eine solche Dringlichkeit gegeben wird, zumal die WEKO einen wichtigen Entscheid zu treffen hat. Die Aussage von Landammann Roland Dähler, dass man mit der Glasfasererschliessung bis ins Gebäude eine Übertragungsrate von 10Gbps hat, trifft nicht zu. Mit der Point-to-Multipoint-Technologie muss diese Rate durch 32 Anschlüsse geteilt werden, sodass noch zirka 300Mbps pro Anschluss verbleiben. Dies ist zwar eine gute Bandbreite, es gibt aber im dichter besiedelten Gebiet bereits heute Bandbreiten von 150 bis 300Mbps. In der Botschaft vermisst Grossrat Bruno Huber breitere Ausführungen zur 5G-Mobilfunktechnologie. Man sollte besser zuerst beim Mobilfunknetz, wo der Kanton Appenzell I.Rh. das Schlusslicht aller Kantone bildet, Massnahmen zur Verbesserung ergreifen. Er kann gut nachvollziehen, dass auch die Bevölkerung auf dem Land einen guten Breitbandanschluss will. Er sieht aber dafür nicht eine so grosse Dringlichkeit, dass über das vorliegende Geschäft bereits an der nächsten Landsgemeinde oder Urnenabstimmung Beschluss gefasst werden muss. Das Argument des Standortnachteils überzeugt nicht. Bisher hat noch kein Unternehmen gesagt, dass es seinen Standort nicht nach Appenzell verlegen will, weil die verfügbare Bandbreite zu tief ist. Informatikunternehmen kaufen eine Glasfaserleitung und schliessen sich direkt an. Dies kann auch jede oder jeder Private tun. Beim Kreditgeschäft geht es um eine Erschliessung ausserhalb des dicht besiedelten Gebiets. Dort gibt es aber nicht viele Unternehmen. Daher kann nicht mit dem Standortnachteil argumentiert werden. Grossrat Bruno Huber möchte sichergestellt haben, dass nach dem Ausbau der Breitbanderschliessung auch andere Anbieterinnen und Anbieter Zugang zum Netz erhalten. Er stört sich daran, dass sich der Kanton in die Hände einer einzelnen Anbieterin begibt. Der wichtige WEKO-Entscheid soll abgewartet werden, bevor über das vorliegende Geschäft entschieden wird. Er wird sich dem Antrag von Grossrat Markus Stäger anschliessen.

Landammann Roland Dähler führt zur Frage der öffentlichen Ausschreibung aus, dass der Beitrag des Kantons von Fr. 2 Mio. an dieses Projekt nicht bedeutet, dass der Kanton einen Teil des Glasfasernetzes kauft. Der Kanton soll der Swisscom AG nur einen Beitrag leisten, damit der Kanton von der Swisscom AG gegenüber anderen Kantonen oder Gemeinden zeitlich vorgezogen behandelt wird. Das Erschliessungsnetz wird auch künftig den Energieversorgerinnen und -versorgern und der Swisscom AG gehören. Der Kanton erhält mit dem Beitrag eine höhere Priorität bei der Erschliessung sowie einen klaren Zeitplan, wann was gemacht wird. Bei den Gesprächen mit allen Anbieterinnen und Anbietern von Glasfaseranschlüssen hat nur die Swisscom AG für eine Erschliessung ausserhalb der Bauzonen mit den vereinbarten Terminen und Bandbreiten eine Zusage gemacht. Wenn der Kanton keinen Beitrag an die Kosten der Swisscom AG für die Breitbanderschliessung leistet, wird die Swisscom AG das Glasfasernetz in der Schweiz weiterhin nach ihren Bedürfnissen ausbauen. Es gibt in der Schweiz aufgrund

der Anzahl Abonentinnen und Abonnenten für die Swisscom AG interessantere Gebiete als das ausserhalb der Bauzonen gelegene Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. Zur Frage der Dringlichkeit des Geschäfts gibt er zu bedenken, dass er bei Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern immer wieder Klagen über zu wenig Bandbreite vernimmt. Es trifft durchaus zu, dass die Unternehmen meist in den Bauzonen angesiedelt sind. Allerdings ist es so, dass auch dort die heutigen Bandbreiten nicht überall ausreichen. Das Angebot «FTTH on Demand», welches die Swisscom AG wegen der vorsorglichen Verfügung der WEKO einstweilen aus ihrer Angebotsliste entfernen musste, wäre ein Angebot gewesen, um rasch zu einer besseren Bandbreite zu kommen.

Das Geschäft ist dringlich. Insbesondere seit der Corona-Pandemie hat das Amt für Wirtschaft viele Reklamationen von Unternehmen und Privaten wegen schlechter Glasfasererschliessung erhalten. Im Kanton besteht heute eine gute Infrastruktur mit Strassen, Energie, Wasser und vielem mehr. In der heutigen Zeit gehört auch ein leistungsfähiger Internetzugang zum unverzichtbaren Teil der Infrastrukturversorgung. Zu Beginn des Projekts wurde auch überlegt, ob nicht die ganze Breitbanderschliessung im Kanton mit der 5G-Mobilfunktechnologie umgesetzt werden könnte. Damit könnten ebenfalls gute Bandbreiten erreicht werden, wenn einmal alles aufgebaut ist. Es ist aber allen bekannt, dass es sehr schwierig ist, ein 5G-Netz umzusetzen. In der Vereinbarung mit der Swisscom AG ist auch ein Kapitel über Mobilfunk enthalten. Der Kanton hat darin der Swisscom AG zugesagt, sie so gut wie möglich zu unterstützen, damit sie ihre Antennen bauen kann. Es geht darum, der Swisscom AG allfällige Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu vermitteln, die das Errichten einer Antenne auf ihrem Grundstück erlauben. Dies ist heutzutage aufgrund der Skepsis der Bevölkerung gegen Mobilfunkantennen fast nicht mehr möglich. Es kann daher nicht darauf gewartet werden, bis der ganze Kanton mit 5G erschlossen ist. Zudem muss auch der Teil der Bevölkerung respektiert werden, der keinen Ausbau beim Mobilfunk will. Daher wird die Strategie verfolgt, den Mobilfunk nur so viel wie nötig auszubauen. Alles, was mit vernünftigem Aufwand über in den Boden verlegte Glasfaserleitungen erschlossen werden kann, wird so erschlossen. Wo dies nicht möglich ist, soll die Erschliessung mit Mobilfunk angestrebt werden. Dass auch andere Anbieterinnen und Anbieter Zugang zum Glasfasernetz erhalten, das erwartet auch die WEKO. Es ist der Swisscom AG klar, dass sie andere Anbieterinnen und Anbieter zulassen muss. Dieser Punkt muss im Vertrag mit der Swisscom AG berücksichtigt werden. Es muss klar sein, dass der Drittzugang eine Bedingung ist, ohne welche der Vertrag von Seiten des Kantons nicht unterzeichnet wird. Der sogenannte LAYER 1-Zugang muss für andere Anbieterinnen und Anbieter möglich sein, und er ist gemäss der an verschiedenen Gesprächen erhaltenen Auskunft der Swisscom AG möglich.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, nimmt auf die von Grossrat Bruno Huber aufgeworfene Frage der Dringlichkeit des Geschäfts Bezug. Er ruft in Erinnerung, dass derzeit eine Homeoffice-Pflicht besteht. Allein in Oberegg sind in der letzten Woche mehrere Telefonanrufe von Unternehmen bei der Verwaltung eingegangen, in denen geklagt wurde, dass Homeoffice wegen fehlender Bandbreiten nicht möglich ist. In mindestens 87 Haushaltungen im Bezirk Oberegg sind mit 5.5 bis 6.5Mbps die erforderlichen Bandbreiten für Homeoffice nicht vorhanden. Das ist tatsächlich ein Standortnachteil. Ein Ausbau der Breitbanderschliessung war nie dringlicher als heute. Auch einzelne Schülerinnen und Schüler konnten im Homeschooling wichtige Programme nicht herunterladen. Solche Verhältnisse sollten im Kanton nicht länger toleriert werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, geht nochmals auf das Submissionsrecht ein. Wenn der Kanton eine Beteiligung beschliesst, dann heisst das nicht, dass dann die Bestimmungen des Submissionsrechts für ihn nicht gelten. Wenn der Beitrag der öffentlichen Hand über 50% beträgt, ist das Submissionsrecht zu beachten. Sie gesteht ein, dass sie derzeit nicht beurteilen kann, ob es eine diesbezügliche Ausnahmeregelung zu Gunsten des Kantons gibt. Aus den Ausführungen von Landammann Roland Dähler schliesst sie aber, dass diese Frage nicht vertieft geklärt wurde. Es besteht also ein Risiko. Es würde dem Grossen Rat nicht gut anstehen, wenn nach

der Zustimmung zum Geschäft und nach Vertragsabschluss mit der Swisscom AG Klagen wegen Nichteinhaltung des Submissionsrechts erhoben würden. Wenn die Regelungen eine öffentliche Ausschreibung vorsehen, dann kann man sich nicht mit der Antwort, dass mit allen relevanten Anbieterinnen und Anbietern das Gespräch geführt wurde, von dieser Verpflichtung befreien. Wichtig ist einzig die Einhaltung der vorgeschriebenen Form. Der Rückweisungsantrag von Grossrat Markus Stäger soll unterstützt werden, weil zum einen der Entscheid der WEKO abgewartet werden soll und zum anderen die submissionsrechtlichen Fragen noch vertiefter abgeklärt werden müssen.

Landammann Roland Dähler räumt ein, dass nicht im Detail geprüft worden ist, ob eine Ausschreibung erforderlich ist. Diese Frage hat sich aber auch nicht gestellt. Der Kanton will nicht etwas kaufen, das von mehreren Anbieterinnen und Anbietern angeboten wird. Es geht nur darum, an die Infrastruktur einer Anbieterin einen Beitrag zu leisten, damit diese den Ausbau ihrer Infrastruktur im Kanton prioritär vorantreibt. Der Kanton erwirbt damit kein Eigentum an dieser Infrastruktur. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Ausschreibung erfolgen könnte. Das von der Swisscom AG aufgebaute Netz gehört der Swisscom AG und wird weiterhin ihr gehören. Wenn der Kanton selber ein komplettes Glasfasernetz in alle Gebäude aufbauen möchte, würde man ein entsprechendes Projekt erstellen und die Arbeiten ausschreiben. Bei diesem Weg wäre aber mit Kosten von Fr. 50 Mio. bis Fr. 60 Mio. zu rechnen. Bei diesem Vorgehen wäre eine Ausschreibung selbstverständlich. Im vorliegenden Fall können nicht andere Anbieterinnen und Anbieter den Ausbau des bestehenden Netzes der Swisscom AG vornehmen. Die Swisscom AG hat den Grundversorgungsauftrag, das ganze Gebiet der Schweiz mit mindestens 10Mbps zu versorgen. Damit hat die Swisscom AG insbesondere im ländlichen Gebiet bereits einen Auftrag. Darauf baut das Ausbauprojekt auf. Es geht darum, das bestehende Netz der Swisscom AG mit einem priorisierten Fahrplan weiterzuentwickeln. Die mit dem Kostenbeitrag vom Kanton bezweckte Beschleunigung des Ausbaus kann nur die Swisscom AG als Eigentümerin des Netzes umsetzen.

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, hält dem Votum von Grossrat Bruno Huber entgegen, dass es nicht ohne weiteres möglich ist, die Breitbanderschliessung im Kanton über das Mobilfunknetz zu realisieren. Das gesamte Mobilfunknetz basiert heute auf Glasfaser. Wenn Distanzen nicht mit Glasfaser überbrückt werden, werden sie elektromagnetisch überbrückt. Das hat einen Anstieg der Leistung und damit einhergehend eine grössere elektromagnetische Belastung zur Folge. Neben der Problematik mit den Antennenstandorten müssen zum anderen auch die Zuleitungen gebaut werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, nimmt auf das Votum von Grossrätin Angela Koller Bezug. Es geht heute um einen Kredit des Kantons von Fr. 2 Mio. für den Ausbau der Breitbanderschliessung im Kanton. Der Vollzug obliegt gemäss Wortlaut dieses Geschäfts der Standeskommission. Wenn die Standeskommission zum Schluss kommt, dass es eine öffentliche Ausschreibung braucht, dann wird sie dies machen. Diese Frage kann in der Zeit bis zum Beschluss der Stimmberechtigten über den vorgeschlagenen Kredit vertieft geklärt werden. Heute geht es nur darum, ob der Kanton diesen Kredit erteilen soll. Die Dringlichkeit des Projekts ist gross. Grossrat Albert Manser beantragt daher die Ablehnung des Rückweisungsantrags und die Überweisung des Geschäfts an die Landsgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Grossrat Markus Stäger, Rüte, stellt den Antrag, *das Geschäft zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, sicherzustellen, dass eine Beteiligung durch den Kanton nur für eine diskriminierungsfreie Ausbauphase, gemäss einer rechtskräftigen Entscheidung der WEKO, zugesagt wird.*

Zur Begründung des Antrags stützt sich Grossrat Markus Stäger auf die Botschaft der Ständekommission und die Medienmitteilung der WEKO vom 17. Dezember 2020. In Ziffer 3.1 der Botschaft wird klar festgehalten, dass der Ausbau im Ausbaubereich der Swisscom AG grundsätzlich mit dem Ausbaustandard «Fibre to the Street» erfolgt. Er nimmt von der Zusicherung von Landammann Roland Dähler Kenntnis, dass Eigentümerinnen und Eigentümern keine zusätzlichen Kosten für den Anschluss bis ins Haus entstehen. Im Weiteren zitiert Grossrat Markus Stäger aus der Medienmitteilung der WEKO: «Gestützt auf die derzeit verfügbaren Informationen erscheint es als glaubhaft, dass die Swisscom AG mit diesem Verhalten eine marktbeherrschende Stellung missbraucht.» Der Entscheid der WEKO lässt nach dem heutigen Stand keine andere Interpretation zu, als dass aktuell nicht mit der Technologievariante Point-to-Multipoint gebaut werden darf. Die Swisscom AG hat diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Es bestehen somit einige Unsicherheiten. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts muss abgewartet werden.

Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Grossrat Markus Stäger mit grossem Mehr ab.

Art. 2 und 3

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grosse Rat verabschiedet den Landsgemeindebeschluss für einen Beitrag an die Breitbanderschliessung mit 41 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde.

könne Art. 3 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes nicht auf entsprechende Beschlüsse der Bezirksgemeinde abändern, dann untergräbt sie den Auftrag des Grossen Rates. Eine Änderung ist möglich, wie das Beispiel der Revision der Gerichtsorganisation zeigt, wo im gleichen Geschäft auch die Kantonsverfassung geändert wird. Grossrat Bruno Huber weist daraufhin, dass ein Strassenprojekt, für das ein Beschluss einer Bezirksgemeinde vorliegt, unabhängig der Kostenhöhe im öffentlichen Interesse ist. Er betont nochmals, dass es mit der von ihm angeregten Regelung nicht zu mehr Enteignungen kommen wird. Es geht nur darum, die Vorverträge weglassen zu können, damit diese nicht durch das Grundbuchamt öffentlich beurkundet werden müssen und man im Prozess bei einem Strassenbauvorhaben schneller vorankommt. Die Warnung von Grossrätin Gerlinde Neff-Stähler vor Behördenwillkür oder einem Druckmittel der Behörden bei den Bodenverhandlungen kann er nicht nachvollziehen. Er gibt zu bedenken, dass die zuständige Behörde ihre Aufgaben nur wahrnehmen kann, wenn im öffentlichen Interesse stehende Projekte in einem vernünftigen Zeitrahmen vorangetrieben und umgesetzt werden können. Grossrat Bruno Huber beantragt dem Grossen Rat, für Art. 27 Abs. 3 die Fassung gemäss Ziffer 2.4 der Ergänzungsbotschaft anzunehmen. Zusätzlich beantragt er, der Grosse Rat soll der Standeskommission den Auftrag erteilen, die Arbeiten für die notwendigen Änderungen in der Kantonsverfassung und im Enteignungsgesetz in Angriff zu nehmen.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt zu Beginn seines Votums klar, dass das Ziel der Gesetzesrevision die Erleichterung des Verfahrensablaufs ist. Zum einen wird eine Erleichterung erzielt, wenn eine von einem Strassenprojekt betroffene Bodenfläche, über deren Abtretung bereits Verhandlungen abgeschlossen wurden, vor dem Baubeginn weiterverkauft wird. Zum zweiten wird im grundbuchlichen Verfahrensablauf eine Erleichterung erzielt. Die Standeskommission hat das Anliegen des Grossen Rates ernst genommen und in der Ergänzungsbotschaft zwei Antragsvarianten zu Art. 27 Abs. 3 vorgelegt. Für ihn ist nicht leicht nachvollziehbar, wenn immer wieder von Enteignung und einem Druckmittel für die Behörden die Rede ist. In der Vergangenheit sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern für Bodenabtretungen vor Baubeginn immer nach den gesetzlichen Vorschriften festgehalten worden. Im nachgelagerten grundbuchamtlichen Vollzug ist es aber teilweise zu Verzögerungen gekommen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen die Vorverträge für Bodenabtretungen ohne öffentliche Beurkundung vollzogen werden können. Eine Beschleunigung oder Erleichterung von Enteignungen ist mit dieser Revision nicht vorgesehen. Es steht bereits heute einem Bezirk frei, ein Enteignungsverfahren einzuleiten. Dazu könnte er ein Gesuch um Einleitung des Enteignungsverfahrens an die Standeskommission stellen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel kann das Verfahren aber effizienter gestaltet werden. Bauherr Ruedi Ulmann geht im Weiteren auf den Antrag von Grossrat Bruno Huber ein. Die Standeskommission soll gemäss diesem Antrag mit einer Anpassung der Kantonsverfassung und des Enteignungsgesetzes beauftragt werden. Die Standeskommission hat sich nochmals vertieft mit diesem Thema befasst. Zu Beginn der Revisionsarbeiten ging man von einem anderen Vorgehen aus. Gemäss der damaligen Idee wäre der Grundeigentümerschaft gleichzeitig mit der Auflage eines Strassenbauprojekts eine Anzeige zugestellt worden. Die Grundeigentümerschaft hätte innert 20 Tagen dazu Stellung nehmen müssen. Damit wäre ein erster materieller Schritt im Enteignungsverfahren verbunden gewesen. Dies wäre nur gerechtfertigt gewesen bei Beschlüssen der Landsgemeinde und des Grossen Rates. Ein Einbezug von Bezirksbeschlüssen in dieses Verfahren wäre nur mit einer Änderung der Enteignungsgesetzgebung denkbar gewesen. Auf das Vorgehen wurde dann aber verzichtet. Die Vorlage wurde bewusst auf grundbuchliche Erleichterungen beschränkt. Bei diesem Verfahren ist für einen Einbezug von Beschlüssen der Bezirksgemeinden keine Änderung des Enteignungsgesetzes nötig. Im Vernehmlassungsverfahren wurde der Wunsch geäussert, dass auch den Bezirken und der Feuerschaugemeinde dieses neue Verfahren zugestanden werden soll. Die Standeskommission hatte im Vernehmlassungsbericht fälschlicherweise ausgeführt, dass dafür wahrscheinlich eine Anpassung des Enteignungsgesetzes nötig wäre. Die Standeskommission unterbreitet zwei Regelungsvorschläge, mit denen weder das Enteignungsgesetz noch die Kantonsverfassung geändert werden müssen. Die im Antrag der Standeskommission

vorgeschlagene Schwelle der Ausgabenhöhe bei Fr. 500'000.-- ist nicht enteignungsrechtlich bedingt, sondern dient nur der Gleichbehandlung von kantonalen und Bezirksvorhaben.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 27 Abs. 3

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, beantragt die Streichung von Art. 27 Abs. 3. Sie stört sich daran, dass mit der in dieser Regelung enthaltenen Einleitung des Enteignungsverfahrens den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit genommen wird, sich zu wehren. Dies ist nicht fair. Wenn die Bezirksprojekte nun auch einbezogen werden, besteht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Strassengesetzes schon die Möglichkeit für eine Enteignung. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll aber nicht enteignet, sondern nur mit einer Enteignung gedroht werden. Wenn die Projekte der Bezirke in diese Regelung einbezogen werden, gibt es Kollisionen mit dem Enteignungsgesetz. Richtig wäre, wenn von der Einleitung des Enteignungsverfahrens abgesehen und den Betroffenen die Möglichkeit gegeben würde, sich gegen die Abtretung des Bodens zu wehren. Demokratische Prozesse müssten fair ablaufen.

Bauherr Ruedi Ulmann erläutert nochmals, dass mit dem vorliegenden abgeschwächten Artikel nicht ein Enteignungsverfahren durchgezogen wird, wie dies von diversen Kreisen suggeriert wird. Ziel dieses Artikels ist einzig die Erleichterung des grundbuchlichen Verfahrensablaufs. Wenn auf diese Regelung verzichtet wird, gilt für den Kanton und die Bezirke der heute im Enteignungsverfahren beschriebenen Ablauf: Damit das Enteignungsverfahren eröffnet werden kann, muss zuerst ein Gesuch an die Standeskommission gestellt werden. Die Standeskommission könnte dann das Verfahren einleiten und sogleich wieder sistieren. Der im vorgeschlagenen Artikel geregelte Vorgang wäre also bereits heute möglich. Das Enteignungsgesetz soll mit dem Regelungsvorschlag nicht geändert werden. Ziel der Regelung ist eine Erleichterung für den Eintrag im Grundbuch. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler abzulehnen.

Grossrat Albert Neff, Rüte, spricht sich gegen die Ausweitung der Einleitung des Enteignungsverfahrens auf Projekte der Bezirke aus. Die Standeskommission hat in der Ergänzungsbotschaft darauf hingewiesen, dass mit dem Zusatz Widersprüche zur Kantonsverfassung und zum Enteignungsgesetz geschaffen werden. Es ist daher überraschend, dass die Standeskommission dennoch eine Version mit Einbezug von Strassenprojekten der Bezirke vorlegt. Die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann überzeugen nicht. Es würde bei der Bevölkerung einen Unmut auslösen, wenn der Landsgemeinde eine Vorlage unterbreitet wird, die rechtlich nicht stichfest ist. Wenn sich Betroffene an diesem Gesetz stören und dieses anfechten, gibt es keinen zeitlichen Gewinn für Strassenbauprojekte. Die Behörden verlieren aber bei den Bürgerinnen und Bürgern das Vertrauen. Da der Regelungsvorschlag so viel Verwirrung auslöst und in Konflikt mit der Kantonsverfassung und dem Enteignungsgesetz steht, ist dieser nicht vertretbar. Grossrat Albert Neff stellt den Antrag, die Vorschläge gemäss Ergänzungsbotschaft abzulehnen und den in der ersten Lesung vorgeschlagenen Art. 27 Abs. 3 anzunehmen.

Landammann Roland Inauen geht auf die angesprochene Verwirrung ein. Er gesteht ein, dass der Standeskommission in der Antwort zum Vernehmlassungsverfahren ein Fehler unterlaufen ist. Sie hatte mehrmals darauf hingewiesen, dass es für den Einbezug der Bezirke in diese Vorlage der Änderung der Kantonsverfassung und des Enteignungsgesetzes bedürfte. Bei einer genaueren Betrachtung wurde festgestellt, was Bauherr Ruedi Ulmann bereits ausgeführt hat. Die Vorlage betrifft das Enteignungsrecht an sich nur ganz marginal. Zweck dieser Vorlage ist allein eine Vereinfachung der grundbuchamtlichen Abläufe. Wenn das Enteignungsverfahren eröffnet und sogleich wieder sistiert wird, sind die in Bodenverhandlungen abgeschlossenen

Bodenabtretungsverträge rechtsgültig. Die übrigen Regelungen des Enteignungsverfahrens, insbesondere die Frage, in welchen Fällen eine Enteignung durchgeführt wird, erfahren keine Änderungen. Es geht allein um die grundbuchamtliche Frage. Daher ist weder eine Revision der Kantonsverfassung noch eine Revision des Enteignungsgesetzes notwendig.

Grossrat Josef Inauen, Schwende, nimmt Bezug auf den vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 27 Abs. 3, gemäss dem auch ein Ausführungsbeschluss der Bezirksgemeinde als Enteignungstitel eingeführt werden soll. Das Wort Enteignung löst bei vielen Leuten Unmut aus. Der Grosse Rat muss sich dessen bewusst sein, dass alle an einer Staatsstrasse oder Bezirksstrasse wohnenden Bürgerinnen und Bürger im Kanton davon betroffen sein können, wenn ein Strassenprojekt realisiert wird. Mit dem Art. 32 Abs. 1 besteht schon jetzt die Möglichkeit für eine Enteignung. Es wurde nun gesagt, dass dies nicht beabsichtigt ist und anders gelöst werden soll. Also ist die Ausweitung von Art. 27 Abs. 3 auf die Strassenprojekte der Bezirke nicht notwendig. In Art. 3 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes sind Beschlüsse der Bezirke nicht als Legitimation für die Anwendung des Enteignungsrechts erwähnt. Somit ist eine Enteignung für Projekte des Bezirks rechtlich nicht durchführbar. Der Antrag zu Art. 27 Abs. 3 ist für ihn nicht gesetzeskonform. Grossrat Josef Inauen gibt zu bedenken, dass eine Landwirtin oder ein Landwirt, die oder der enteignet wird, ihre oder seine Einkommensbasis verliert. Daher soll sie oder er für ihren oder seinen Boden kämpfen dürfen. Wenn ein Strassenprojekt ansteht, muss die betroffene Grundeigentümerschaft frühzeitig ins Boot geholt werden. Die Kommunikation darf nicht nur schriftlich, sondern muss auch mündlich erfolgen. In den Gesprächen vor Ort kann vieles erledigt werden. Bei einem Miteinander würden Strassenprojekte nicht in die Länge gezogen. Er unterstützt den Antrag auf Streichung von Art. 27 Abs. 3.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag um Streichung von Art. 27 Abs. 3 vom Grosse Rat abgelehnt.

In einer zweiten Abstimmung gibt der Grosse Rat dem Antrag gemäss Rückweisungsbeschluss gegenüber dem Antrag der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft den Vorzug.

In der dritten Abstimmung wird der Antrag gemäss Rückweisungsbeschluss dem Antrag der Standeskommission zuhanden der ersten Lesung gegenübergestellt. Der Grosse Rat spricht sich für den Antrag gemäss Rückweisungsbeschluss aus. Art. 27 Abs. 3 lautet somit:

«³Mit der Zustellung der schriftlichen Anzeige über ein Strassenprojekt, für das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde, des Grossen Rates oder einer Bezirksgemeinde besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.»

Art. 33a

Keine Bemerkungen.

Ziffern II und III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt für Ziffer IV folgenden neuen Wortlaut:

«Die Standeskommission entscheidet über das Inkrafttreten dieses Beschlusses.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Bauherr Ruedi Ulmann gut.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes mit 36 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen zuhanden der Landgemeinde verabschiedet.

8. Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes), 2. Lesung

23/2020: Ergänzungsbotschaft Ständekommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossratspräsident Matthias Rhiner informiert den Grossen Rat darüber, dass bei der Schlussabstimmung zuerst über die Gültigkeit der Initiative abgestimmt wird und dann über die Initiative selber. Im Falle einer Annahme der Initiative ist keine weitere Abstimmung mehr notwendig. Bei einer Ablehnung ist über den Gegenvorschlag abzustimmen.

Der Präsident der BauKo, Grossrat Patrik Koster, weist daraufhin, dass als Gegenvorschlag zur 2019 eingereichten Initiative Pro Windenergie eine Revision des Energiegesetzes ausgearbeitet wurde. Diese hat der Grosse Rat im Oktober 2020 in erster Lesung beraten. Er hat zwei Änderungen gewünscht. So soll die Zuständigkeit für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan dem Grossen Rat zugesprochen werden. Zudem soll in Art. 14c Abs. 3 des Energiegesetzes das Wort «grundsätzlich» durch «mindestens» ersetzt werden. Die Ständekommission schlägt folgende Umsetzung vor:

Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.

Die BauKo befürwortet die geplante Revision des Energiegesetzes samt Vorschlag der Ständekommission für Art. 14c Abs. 3 des Energiegesetzes.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

In der ersten Abstimmung erklärt der Grosse Rat die Initiative mit 44 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen für gültig.

In einer zweiten Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 41 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, die Initiative Pro Windenergie mit ablehnendem Antrag an die Landsgemeinde zu überweisen.

In der Schlussabstimmung wird der Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie mit 42 Ja-Stimmen, bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, angenommen. Die Revision des Energiegesetzes geht an die Landsgemeinde.

9. Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

9/2021: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, erläutert, dass der Grosse Rat die Standeskommission an der Session vom 30. November 2020 beauftragt hat, eine Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen auszuarbeiten. Im Auftrag war festgehalten, dass im Vergleich mit dem Standeskommissionsbeschluss in der neuen Verordnung über die ausserordentlichen Urnenabstimmungen (VaU) folgende Punkte geändert werden sollen:

- Die Geschäftsordnung der Landsgemeinde soll gemäss Verfassung und der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen auch bei einer Urnenabstimmung durch den Grossen Rat festgelegt werden.
- Für das Einreichen eines Gegenvorschlags soll es genügen, dass eine Person unterschreibt.
- Bei der Wahl und Bestätigung des regierenden Landammanns und des Ständerats soll auch bei Urnenabstimmungen ausgemehrt werden.

Weiter enthielt der Auftrag die Vorgabe, dass über die Durchführung der Landsgemeinde und deren Verschiebung oder die Absage mit dafür durchzuführender Urnenabstimmung die Standeskommission entscheiden soll. Über die Durchführung der Bezirks- und Gemeindeversammlungen sollen die Räte nach Absprache mit der Standeskommission entscheiden können. Weiter soll möglichst frühzeitig ein klarer Zeitplan, inklusive Optionen für Versammlungen und Urnenabstimmungen vorliegen. Die StwK hat den auf dieser Basis ausgearbeiteten Verordnungsentwurf beraten. Sie empfiehlt dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und die Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen zu verabschieden.

Landammann Roland Inauen informiert darüber, dass die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2021 im Sinne eines Vorentscheids zum Schluss gekommen ist, dass die diesjährige Landsgemeinde mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden kann. Eine Urnenabstimmung ist ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Standeskommission hat die Bezirke zu einer Besprechung eingeladen und diese über das geplante Vorgehen bei der Durchführung der anstehenden Abstimmungen orientiert. Aufgrund der epidemiologischen Lage und der Expertenprognosen ist absehbar, dass Ende April eine Veranstaltung in der Grössenordnung der Landsgemeinde nicht angezeigt wäre. Zwar könnte man auf einen grösseren Platz ausweichen, wo angemessene Abstände möglich wären. Die Durchführung wäre aber mit grossen Einschränkungen verbunden, sodass eine Landsgemeinde in einem würdigen Rahmen nicht möglich wäre. Eine Verschiebung in den Mai oder Juni kommt nicht in Frage, weil sowohl der Kanton als auch die Bezirke ihre Geschäfte bis zu den Sommerferien erledigt haben möchten. Somit wird höchstwahrscheinlich anstelle der Landsgemeinde am 9. Mai 2021 eine Urnenabstimmung stattfinden. Im Gegensatz zum Vorjahr soll dieses Jahr aber über alle anstehenden Geschäfte abgestimmt werden, also auch über die weniger dringlichen Vorlagen. Für die Bezirke sind die Urnenabstimmungen auf den 16. Mai 2021 geplant. Sollten zweite Wahlgänge oder Nachwahlen notwendig werden, werden diese am 27. Juni 2021 durchgeführt. Um eine Durchführung der Urnenabstimmungen in der geplanten Weise zu ermöglichen, muss die vorliegende Verordnung heute verabschiedet werden können. Eine zweite Lesung zu einem späteren Zeitpunkt wäre aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich. Weiter informiert Landammann Roland Inauen darüber, dass bei den Versammlungen der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Dunke der Feuerschaugemeinde Appenzell davon ausgegangen werden kann, dass eine Durchführung unter Einhaltung von Schutzkonzepten möglich ist. Die Standeskommission wird an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2021 definitiv darüber entscheiden, ob die Landsgemeinde abgesagt werden muss und stattdessen am 9. Mai 2021 eine Urnenabstimmung durchgeführt wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Für Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, erscheint es mit Blick auf die neue Situation angezeigt, die Zusammensetzung der Wahlbüros neu festzulegen. Weil im inneren Landesteil bisher nur eidgenössische Vorlagen zu bearbeiten waren, reichte eine Besetzung durch Bezirksrätinnen und Bezirksräte im Wahlbüro vollkommen aus. Eine solche Zusammensetzung barg keine Interessenskonflikte. Da nun aber auch Geschäfte der Bezirke sowie allenfalls der Schul- und Kirchgemeinden zur Abstimmung kommen, müssten die Wahlbüros, wie dies übrigens im Bezirk Oberegg schon der Fall ist, gemäss Art. 5 der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) bestellt werden. Nach Art. 5 Abs. 3 VUA müssen die Mitglieder des Stimmbüros in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein und in eigenen Angelegenheiten in den Ausstand treten. Abs. 4 schreibt vor, dass im Stimmbüro ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten der Behörde und im Verhinderungsfall deren Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken darf. Wenn nun Schul- und Kirchgemeinden die Durchführung von Urnenabstimmungen vertraglich den Bezirken übertragen können, was durchaus Sinn macht, muss umgekehrt auch dafür gesorgt werden, dass die Wahlbüros der Bezirke im inneren Landesteil den Vorgaben der Verordnung über die Urnenabstimmungen entsprechen und diese dementsprechend besetzt sind. Das Wahlbüro im Bezirk Oberegg zählt 14 Mitglieder, dies im Gegensatz zu den Büros im inneren Landesteil, welche nur vier bis sieben Mitglieder umfassen. Grossrätin Patricia Fritsche-Manser stellt den Antrag, dass die Standeskommission dafür sorgt, dass in allen Bezirken die Wahlbüros umgehend gemäss den Vorschriften von Art. 5 VUA bestellt werden.

Landammann Roland Inauen entgegnet auf dieses Votum, dass für die Standeskommission diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht, da die Bezirke für die Umsetzung der von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser vorgebrachten Anliegen zuständig sind.

Für Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stellt sich die Frage, wie es sich mit der Auszählung der eigenen Bezirksgeschäfte verhält. Für Sachgeschäfte enthält Art. 5 VUA keine Einschränkung. Einzig bei Wahlen bestehen einschränkende Vorgaben. Wird der ganze Bezirksrat an der Urne gewählt, ist es so, dass im Stimmbüro ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten der Behörde und im Verhinderungsfall deren Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken darf.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ist der Ansicht, dass die Wahlbüros der Bezirke für die Urnengeschäfte des Kantons wie üblich zusammengesetzt werden können. Für die Urnenabstimmungen der Bezirke müsste dann die Zusammensetzung des Wahlbüros allenfalls angepasst werden. Der Bezirksrat Rüte hat bereits in seiner Vernehmlassungsantwort darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Ungültigkeit von Stimmen genaue Anweisungen notwendig wären. Nur so kann sichergestellt werden, dass in allen Bezirken gleich vorgegangen wird. Sie weist daraufhin, dass es vielen Stimmberechtigten nicht bewusst zu sein scheint, dass nur ein kleiner Schreibfehler beim Namen zu einer unklaren Identifikation und damit zur Ungültigkeit der Stimme führen kann. Es wäre hilfreich, wenn der Kanton in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion diesbezüglich klare Anweisungen geben würde, welche die Bezirke im Sinne einer einheitlichen Handhabung umzusetzen könnten.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Grossrätin Angela Koller stellt einen Änderungsantrag zu Art. 8 Abs. 1 lit. b, welcher das Vorgehen bei Gegenvorschlägen regelt. Sie beantragt die Beibehaltung der Regelung gemäss dem letztjährigen Notrecht, da sich diese bewährt hat. Demnach wäre bei einem Gegenvorschlag eine Liste mit 10 Unterschriften vorzulegen, wobei bei allfällig auftauchenden Problemen eine Nachbesserungsfrist vorzusehen ist. Gemäss dem nun von der Standeskommission vorbereiteten Verordnungsentwurf könnte der Gegenvorschlag von nur einer stimmberechtigten Person eingereicht und unterzeichnet werden. Grossrätin Angela Koller weist daraufhin, dass bei diesem Vorgehen ein grosser Mehraufwand und zusätzliche Kosten entstehen würden und die Ausführung für manche Bezirke sehr anspruchsvoll wäre. Zudem könnte eine Änderung der erst kürzlich erlassenen Bestimmungen den Kanton angreifbar machen und die Regelbeständigkeit in Frage stellen. Sie schlägt deshalb für Art. 8 Abs. 1 lit. b folgende Formulierung vor:

b) Jeder Gegenvorschlag muss von 10 im Kanton oder im fraglichen Bezirk stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichneten müssen mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum angegeben sein.

Für Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, ist es wichtig, dass auch bei Urnenabstimmungen die bestehende politische Kultur berücksichtigt wird. So kann an der Landsgemeinde oder den anderen Versammlungen eine einzige Stimmbürgerin oder ein einziger Stimmbürger einen Gegenvorschlag machen. Gleiches gilt für das Einreichen einer Initiative. Gemäss der im letzten Jahr gemachten Erfahrungen sollte sich die Anzahl von Gegenvorschlägen in Grenzen halten. Zum Argument der Regelbeständigkeit hält er fest, dass es sich um eine von der Standeskommission im Jahre 2020 beschlossene Bestimmung handelt, welche nun in einen Beschluss des Grossen Rates umgewandelt werden soll. Er spricht sich deshalb gegen den Antrag von Grossrätin Angela Koller aus.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 8 Abs. 1 lit. b mit 24 Ja-Stimmen und 22-Nein Stimmen knapp abgelehnt.

Art. 9 bis 16

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Landammann Roland Inauen kommt auf das Anliegen von Grossrätin Angela Koller bezüglich der Behandlung von ungültigen Stimmen zurück und führt aus, dass die Standeskommission diesbezüglich im Dialog mit den Bezirken ist. Er weist aber auch daraufhin, dass der Kanton selber wenig Erfahrung im Bereich von Urnenabstimmungen über Kantons- oder Bezirksgeschäfte hat. Die Standeskommission wird sich bei den Bezirken über die vorhandenen Problemstellungen informieren und gegebenenfalls entsprechende Weisungen erlassen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat der Verordnung über ausserordentlichen Urnenabstimmung (VaU) mit 47Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, zu.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren

2/2021: Antrag Ständekommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt die Neuregelung über die Rückzugsfrist für Initiativen vor. Bisher konnten Initiantinnen und Initianten einer Initiative bis zur Festlegung der Landsgemeindeordnung an der Februarsession des Grossen Rates mitteilen, ob sie ihre Initiative zurückziehen. Der Grosse Rat entscheidet allerdings heute sowohl über die Initiative Pro Windenergie als auch über den Gegenvorschlag zur Initiative. Ebenfalls heute entscheidet er über die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde. Mit der geltenden Regelung hätten die Initiantinnen und Initianten keine Möglichkeit, vor der Festlegung der Landsgemeindeordnung den Rückzug der Initiative zu beschliessen. Für diese Ausnahmesituation soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Initiative innert einer Frist von sieben Tagen zurückgezogen werden kann. Der Rückzug muss innert Frist bei der Ratskanzlei eingehen. Wird jedoch eine Initiative oder ein Gegenvorschlag vom Grossen Rat bereits an einer früheren Session verabschiedet, haben die Initiantinnen und Initianten bis zur Festlegung der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde an der Februarsession genügend Zeit, um über einen Rückzug nachzudenken. Für diese Fälle bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Rückzugserklärung muss bis zum Beschluss über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde erklärt werden.

Die zweite vorgeschlagene Änderung betrifft den Wechsel zum Zugangsprinzip. Die Rückzugserklärung muss bis zum Ablauf der Frist bei der Ratskanzlei eingegangen sein.

Gemäss heutigem Sessionsablauf wurde im Traktandum 8 zuerst über die Gültigkeit der Initiative, dann über die Initiative selbst und schliesslich über den Gegenvorschlag abgestimmt. Jetzt wird er über die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren befinden. Im Traktandum 15 folgt dann die Geschäftsordnung der Landsgemeinde. Die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren soll mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft treten, da beim geschilderten Ablauf ansonsten eine Regelungslücke entstehen würde.

Die ReKo empfiehlt die Revision der Verordnung über das Initiativverfahren zur Annahme.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren wird einstimmig angenommen.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (Vaterschafts- und Betreuungsurlaub)

3/2021:	Antrag Standeskommission
3/2021:	Antrag der Kommission für Wirtschaft
Referent:	Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Ruedi Eberle

Einleitend weist Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, daraufhin, dass an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. September 2020 die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft schweizweit mit 60.3% Ja-Stimmen angenommen worden ist. Die Vorlage ist nun auch für die kantonale Verwaltung umzusetzen und in der Personalverordnung zu verankern. Nebst einer formalen Änderung, welche sich auf die vorzeitige Pensionierung bezieht, ergeben sich folgende spezifische Anpassungen:

- Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen mit rückwirkender Umsetzung auf den 1. Januar 2021
- Einführung eines bezahlten Betreuungsurlaubs von drei bis zehn Tagen ab dem 1. Januar 2021
- Einführung eines Betreuungsurlaubs von maximal 14 Wochen für Eltern von kranken oder verunfallten oder schwer beeinträchtigten Kindern, mit einer Umsetzung auf den 1. Juli 2021

Die WiKo ist im Rahmen der Vorberatung des Geschäfts zum Schluss gekommen, sowohl den Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen als auch den Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen minimal umzusetzen. Sie betrachtet die Ausrichtung der Entschädigung von 80% gemäss Erwerbssersatzordnung als genügend. Weiter beantragt die WiKo einen zusätzlichen Absatz zu Art. 31b und Art. 31c, gemäss welchem ein Arzzeugnis verlangt werden kann, falls Zweifel bezüglich der Pflegeintensität des Familienmitglieds oder des Kinds bestehen.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass gemäss Antrag der WiKo sowohl beim zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub als auch beim Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen nur eine Entschädigung von 80% des Lohns ausbezahlt werden soll. Demgegenüber schlägt die Standeskommission vor, in solchen Fällen 100% des Lohns zu bezahlen. Bisher gewährte der Kanton eine Woche Vaterschaftsurlaub und kam vollumfänglich dafür auf. Neu erhält der Kanton gemäss Erwerbssersatzordnung 80% vergütet und müsste demnach nur noch für die Differenz von 20% aufkommen. Diese Lösung ist wesentlich günstiger als die heutige. Zudem werden beim Mutterschaftsurlaub auch 100% ausbezahlt, obwohl gemäss Bundesrecht nur 80% vorgeschrieben wären. Der Antrag der WiKo würde in einem Widerspruch zu den Anstrengungen des Kantons stehen, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Der Kanton steht dabei nicht in Konkurrenz zu einheimischen Betrieben, sondern vielmehr zu anderen Kantonsverwaltungen und Dienstleistungsunternehmen, welche teilweise grosszügigere Lösungen anbieten. Die Standeskommission möchte, dass der Kanton weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber ist. Er soll versierte und zufriedene Mitarbeitende anstellen können, was auch der Öffentlichkeit zugutekommt.

Landammann Roland Inauen weist daraufhin, dass der heutige Entscheid auch grosse Auswirkungen auf die Schulen haben wird. Es ist bekannt, dass es im Kanton Appenzell I.Rh. an männlichen Lehrpersonen mangelt. Man muss diesbezüglich wettbewerbsfähig bleiben, was mit einem Vaterschaftslohn von 80% nicht der Fall wäre. Ein 35-jähriger Lehrer, welcher sich in der Familienphase befindet, würde mit der von der WiKo vorgeschlagenen Regelung nur noch 67% seines Lohns bekommen, was nicht mehr im Sinn des Vaterschaftsurlaubs ist.

Für Grossrat Albert Manser, Gonten, hat der Kanton als grösster Arbeitgeber eine Vorbildfunktion. Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub erscheint ihm mehr als grosszügig, und es benötigt seiner Meinung nach keine zusätzliche Leistung mehr. Auch wenn viele Väter und Familien von

dieser Änderung profitieren werden, sind die grössten Leidtragenden die kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen auch viele Innerrhoder Gewerbebetriebe gehören. Sie geraten unter Druck, wenn der Kanton über die Entschädigung von 80% hinausgeht. Die Höhe der Entschädigung bei einem Vaterschaftsurlaub oder bei einem Betreuungsurlaub ist nicht ausschlaggebend dafür, ob eine Stelle angetreten wird oder nicht. Er unterstützt den Antrag der WiKo.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, verweist darauf, dass nicht nur die Privatwirtschaft und das Gewerbe von der vorgeschlagenen Regelung betroffen sind, sondern auch andere Branchen, die gute Mitarbeitende rekrutieren, namentlich in der Versicherungs- und Bankenbranche. Seines Wissens besteht in vielen dieser Unternehmen schon jetzt eine grosszügige Lösung. Bisher wurde für kantonale Angestellte eine Woche Vaterschaftsurlaub mit einer Entschädigung von 100% gewährt, was den Kanton pro Woche etwa Fr. 2'000.-- kostet. Neu wird ein Familienvater bei der Geburt eines Kindes zwei Wochen Vaterschaftsurlaub beziehen können, wofür Kosten von Fr. 4'000.-- anfallen, wobei der Kanton nur 20% davon, das heisst Fr. 800.--, zu übernehmen hätte. Ausserdem ist pro Jahr mit nur wenigen Fällen zu rechnen. Seines Erachtens ist ein Vergleich mit den Nachbarkantonen richtig, jedoch nicht unbedingt notwendig. Mit der neuen Regelung würde Appenzell I.Rh. sein Image aufbessern und als moderner Arbeitgeber vorausgehen. Er empfiehlt deshalb, den Antrag der WiKo abzulehnen.

Für Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, sind die Argumente der WiKo nicht akzeptabel. Sie ist der Meinung, dass sowohl Mütter als auch Väter nach der Geburt eines Kindes die gleiche Entschädigung erhalten sollen. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht mit der Bundesverfassung vereinbar, in welcher festgehalten wird, dass für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in der Familie, Ausbildung und Arbeit zu sorgen ist sowie ein Anspruch auf gleiche Löhne für gleichwertige Arbeit besteht. Neue Regelungen müssen mit der Bundesverfassung übereinstimmen. Ausserdem vertritt sie die Meinung, dass ein flexibler und tageweiser Bezug des Vaterschaftsurlaubs sinnvoller wäre, um damit die Mütter nicht nur in den ersten beiden Wochen nach der Geburt, sondern auch in der nachfolgenden Zeit zu entlasten. Der Urlaub sollte dann bezogen werden können, wenn er hilfreich und notwendig ist.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, ist der Meinung, dass mit dem Vorschlag einer Entschädigung von 80% zwar den Finanzen des Kantons, jedoch nicht den kantonalen Angestellten und ihren Familien gedient ist. Sie lehnt den Antrag der WiKo entschieden ab. Auch das Argument, dass ein Bezug des Urlaubs nur am Stück oder wochenweise bezogen werden kann, ist für sie nicht sinnvoll. Die Begründung, dass damit der administrative Aufwand für die Lohnabrechnung steigen würde, ist für sie nicht stichhaltig. Ausserdem vertritt sie die Meinung, dass auch ein Betreuungsurlaub zu 100% entschädigt werden sollte, da die Lohnreduktion um 20% für Familien, die gesundheitlich eingeschränkte Kinder betreuen, eine zusätzliche Belastung bedeuten würde. Mit der Annahme des Vorschlags der Standeskommission kann gegenüber den Kantonsangestellten und ihren Familien ein positives Zeichen gesetzt werden, und es wird eine Ungleichbehandlung der Väter vermieden.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, lehnt den Antrag der WiKo ebenfalls ab. Er weist auf den derzeitigen Fachkräftemangel im öffentlichen Bereich hin und vertritt die Meinung, dass ein Wettbewerbsnachteil im Vergleich mit anderen öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder im Dienstleistungssektor vermieden werden sollte. Sollten die zur Diskussion stehenden 20% beim Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub nicht übernommen werden, würde am falschen Ort gespart. Der Kanton soll als moderner Arbeitgeber vorangehen.

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, steht dem Antrag der WiKo positiv gegenüber. Er weist daraufhin, dass sich das heutige Familienmodell gegenüber den letzten Jahren stark verändert hat. Für ihn ist wichtig, dass beiden Elternteilen eine individuelle Anstellung und Eingliederung in der Arbeitswelt ermöglicht wird. Die Familienplanung und die Attraktivität einer Anstellung sollen nicht von einem gut bezahlten Vaterschaftsurlaub abhängig sein. Die von der Standeskom-

mission vorgeschlagene Regelung, welche bei der Lohnfortzahlung über das gesetzliche Minimum des Bundesrechts hinausgeht, kommt wohl den Angestellten des Kantons zugute, hingegen werden die Interessen der KMUs nicht berücksichtigt. Demnach kommt ein grosser Teil der Allgemeinheit nicht in den Genuss einer Entschädigung von 100% im Vaterschaftsurlaub. Eine Lohnzahlung von 80% wäre einfach und rationell umsetzbar, da auch bei Ausfällen wie beispielsweise Militär, Unfall oder Krankheit jeweils die gleiche Ausgangslage besteht.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag der Standeskommission. Aus ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrung in der Mütter- und Väterberatung ist es ihr ein grosses Anliegen, dass der Vaterschaftsurlaub in einzelnen Tagen bezogen werden kann. Es ist ihrer Ansicht nach sehr wichtig, dass Mutter und Kind unterstützt werden, und zwar dann, wenn die Unterstützung gebraucht wird und dringend notwendig ist. Eine solche Unterstützung ist aber nur dann möglich, wenn der Vaterschaftsurlaub in Einzeltagen bezogen werden kann.

Auch Grossrat LukasENZler, Appenzell, ist der Meinung, dass der Bezug des Vaterschaftsurlaubs mit Halbtagen oder einzelnen ganzen Tagen unabhängig davon, ob nun eine Entschädigung von 80% oder 100% ausbezahlt wird, den administrativen Aufwand erhöht. Ein Bezug in Einzeltagen solle möglich sein. Bezüglich der Entschädigungshöhe unterstützt er den Antrag der WiKo, zumal ihm in der Vorlage der Standeskommission die Regelung für einen zeitlich begrenzten Bezug des Vaterschaftsurlaubs von sechs Monaten fehlt.

Säckelmeister Ruedi Eberle berichtigt die Aussage von Grossrat LukasENZler, dass gemäss Antrag der Standeskommission eine Frist von sechs Monaten für den Bezug des Vaterschaftsurlaubs nicht vorgesehen ist. Er verweist darauf, dass für all jene Punkte, die nicht in der Personalverordnung oder im dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss geregelt sind, das Obligationenrecht gilt.

Eintreten ist beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 31a Abs. 1

In der Gegenüberstellung des Antrags der WiKo und des Antrags der Standeskommission wird letzterer angenommen.

Art. 31b

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Standeskommission zu. Auf den Antrag der WiKo entfallen weniger Stimmen.

Art. 31c

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung für den Antrag der Standeskommission zu Art. 31c aus, der Antrag der WiKo wird abgelehnt.

Art. 37

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Die Frage von Grossrat Romeo Premerlani, ob die Anträge der WiKo zu Art. 31b Abs. 3 und Art. 31c Abs. 2, welche dem Arbeitgeber das Recht einräumen sollen, ein Arztzeugnis zu verlangen, aufgrund der Abstimmungen abgelehnt sind, wird bejaht.

Säckelmeister Ruedi Eberle merkt dazu noch an, dass im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung ausdrücklich geregelt ist, wie mit Arbeitsausfällen umzugehen ist.

In der Schlussabstimmung wird dem Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (Vaterschafts- und Betreuungsurlaub) mit 38 Ja-Stimmen gegen 4-Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, zugestimmt.

12. Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

4/2021: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, verweist einleitend auf die Wichtigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens für die Volkswirtschaft. Es ist mehrstufig geregelt. Als übergeordnetes Recht gelten das Government Procurement Agreement, die bilateralen Verträge mit der EU und das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Auf der kantonalen Ebene bestehen aktuell die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und die Regelungen im Gesetz über das Beschaffungswesen samt einer Ausführungsverordnung. Gestützt auf das seit Anfang Jahr in Kraft getretene neue Bundesgesetz über das Beschaffungswesen ist eine neue interkantonale Vereinbarung erarbeitet worden.

Mit der neuen Vereinbarung wird nebst der wirtschaftlichen auch verstärkt die volkswirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit gefordert. Es geht um das vorteilhafteste und nicht mehr einzig um das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als Vergabekriterium wird die Qualität dem Preis gleichgestellt, auch wenn letzterer ein wichtiger Punkt bleibt. Sodann müssen alle unter diese Vereinbarung fallenden Ausschreibungen auf der Plattform simap.ch publiziert werden. Der Ausschluss bei einer Ausschreibung und der Widerruf der Vergabe sind neu geregelt worden, sodass die Möglichkeit besteht, Anbieterinnen oder Anbieter aufgrund von schlechten Erfahrungen aus früheren Aufträgen auszuschliessen.

Die BauKo hat sich darüber unterhalten, ob und inwieweit über die ökologische und volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit ein regionaler Vorrang erreicht werden kann. Im Bundesgesetz über den Binnenmarkt ist in Art. 31 Abs. 4 festgehalten, dass Beschränkungen, die nach Abs. 1 zulässig sind, in keinem Fall eine verdeckte Marktzutrittschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen enthalten dürfen. In Anlehnung daran wird in der Vereinbarung festgehalten, dass diese den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel bezweckt, aber auch die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen und Anbieter. Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet also nicht nur, dass möglichst wenige Kilometer gefahren werden sollen, sondern sie bezieht sich in erster Linie auf die Nachhaltigkeit des Produkts. Es geht um einen sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern, unter Beachtung sowohl der einmaligen Anschaffungskosten als auch der Unterhaltskosten. Es wäre nicht mehr zulässig, den Rückfluss an Steuergeldern zu gewichten. Die BauKo beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt zu verabschieden.

Nach Ansicht von Grossrat Albert Manser, Gonten, wird das kantonale Beschaffungswesen mit dem vorgeschlagenen Beitritt fundamental neu geregelt. Es findet ein Paradigmenwechsel statt. Als Vergabekriterium spielen neben dem Preis auch andere Faktoren wie Ästhetik, Effizienz der Methodik, Fachkompetenz, Funktionalität Infrastruktur und Innovationsgehalt eine wichtige Rolle. Deshalb sollten in der kantonalen Vorlage zwei wichtige Punkte, bei denen es um die unterschiedlichen Preisniveaus und um die Verlässlichkeit des Preises geht, berücksichtigt werden. Das erste Kriterium soll die Ungleichheit der Produktionskosten aus gewissen Ländern ausgleichen, sodass für Schweizer Unternehmen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für ausländische. Demnach punktet nicht mehr das preisgünstigste Angebot, sondern es kann auch ein im Mittelfeld befindliches Angebot obsiegen, wenn es insgesamt am besten bewertet wird. Mit der neuen Regelung besteht die Chance, eine gewisse Gleichstellung zwischen einheimischen Unternehmen und ausländischer Konkurrenz, welche oft zu tieferen Kosten produziert, und eine Harmonisierung bei der Vergabe zu erreichen. Es soll verhindert werden, dass Unterangebote mit tiefen und unrealistischen Preisen den Zuschlag erhalten. Grossrat Albert Manser

beantragt deshalb, es sei auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob und wie die beiden im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) enthaltenen Zuschlagskriterien bezüglich der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, und der Verlässlichkeit des Preises ins Kantonsrecht übernommen werden können.

Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass mit dem vorliegenden Konkordat eine gute Lösung gefunden werden konnte. Mit den neuen Regelungen können wichtige weiche Faktoren aufgenommen werden, sodass bei der Umsetzung auch kleine und mittlere Unternehmen wieder mehr Chancen haben. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, welche gleichzeitig mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung auch ihre Ausführungsgesetze erlassen, wird im Kanton Appenzell I.Rh. in einem ersten Schritt einzig über den Beitritt entschieden. Erst in einem zweiten Schritt werden die kantonalen Ausführungsbestimmungen erarbeitet und verabschiedet. Das Anliegen von Grossrat Albert Manser soll erst im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Ausführungsrechts geprüft werden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, fordert, dass für Unternehmen, die beim Bund offerieren, die gleichen Kriterien gelten wie im Kanton Appenzell I.Rh. Er verweist auf die 2019 in das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufgenommene Preisniveaunklausel, welche zum Ziel hat, Unternehmen mit Gütern, die in Ländern mit einem hohen Preisniveau produziert werden, nicht länger zu benachteiligen. Das Preisniveau soll bereinigt sein, damit ein echter Vergleich ohne Wettbewerbsverzerrungen stattfinden kann. Es ist nach intensiver Diskussion ohne Interventionen von internationalen Organisationen verabschiedet worden. Gegen das Gesetz wurde kein Referendum ergriffen. Auf nationaler Ebene ist der Zusatz «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz» aufgenommen worden, was auch auf Kantonebene möglich sein sollte.

Weiter führt Grossrat Pius Federer aus, in Art. 63 Abs. 4 IVöB werde den einzelnen Kantonen eine Restkompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen eingeräumt. Es soll eine Preisniveaunklausel integriert werden, um eine Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen zu schaffen, was derzeit in der IVöB nicht der Fall ist. Auch ein kleiner Kanton wie Appenzell I.Rh. kann dazu beitragen, dass die BPUK die Sache nochmals prüfen muss. Sollte rechtlich ein unüberwindbares Hindernis auftreten, könnte wie im Kanton Aargau vorgegangen werden. Dort wurde die Vereinbarung bereits in die zweite Lesung geschickt, mit dem Antrag, die beiden Kriterien aufzunehmen. Sodann ist die praktische Umsetzbarkeit bereits durch das Bundesgesetz gewährleistet, und es wird auch an Lösungen gearbeitet, welche unter Einbezug von Berechnungstools übernommen werden können. Dies sollte auch in den Kantonen möglich sein, auch wenn ein initialer Mehraufwand unbestritten ist. Es geht hier um Abgrenzungen von im Ausland erbrachten Leistungen gegenüber inländischen Leistungen und um die Differenzierung eines Produkts. Damit soll lediglich eine Diskriminierung von in der Schweiz produzierten Gütern aufgehoben werden. Es sollte verhindert werden, dass mit Steuergeldern einheimischer Unternehmen die ausländische Wirtschaft unterstützt wird. Für den Bund sollen die gleichen Kriterien gelten wie für die Kantone. Er wird den Antrag von Grossrat Albert Manser, die genannten Punkte in einer zweiten Lesung zu überprüfen, unterstützen.

Zum Argument von Grossrat Pius Federer zur Durchführung einer zweiten Lesung bemerkt Bauherr Ruedi Ulmann, dass es heute einzig um den Konkordatsbeitritt geht. Im von Grossrat Pius Federer erwähnten Kanton Aargau waren die Voraussetzungen anders gelagert, da dort gleichzeitig der Beitritt zum Konkordat und die kantonale Gesetzesvorlage zu diskutieren waren. In einer zweiten Lesung sollten die Ausführungsbestimmungen angepasst werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. müssen die gesetzlichen Bestimmungen erst noch ausgearbeitet werden. Erst wenn diese im Entwurf vorliegen, können die Einzelheiten diskutiert werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Albert Manser zur Durchführung einer zweiten Lesung mit 36-Nein Stimmen abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit 44 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, angenommen.

Es wird eine Nachmittagspause eingelegt.

13. Bericht «Analyse Strukturen Standeskommission»

1/2021: Bericht und Ergänzungsbericht Standeskommission
1/2021: Auftrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen gibt einen Überblick über den Ablauf bei der Überprüfung der Strukturen. Die Standeskommission setzte für die Überprüfung eine interne Arbeitsgruppe ein, die sich bewusst auf eine Analyse der bestehenden Verhältnisse beschränken sollte. Gestützt darauf sollten dann mögliche Änderungen vorgeschlagen werden. In der Folge wurde die IKT GmbH mit den erforderlichen Abklärungen beauftragt. Im Rahmen der Diskussion über eine Anpassung der Entschädigung der Standeskommission an der Grossratssession vom 2. Dezember 2019 hat die StwK das Anliegen formuliert, es soll auch die Frage der künftigen Anzahl der Standeskommissionsmitglieder und die direkte Wahl ins Amt geprüft werden.

Der von Andreas Schubiger aufgrund einer Dokumentenanalyse und verschiedener Interviews erarbeitete Bericht wurde der Standeskommission im Juni unterbreitet und von ihr beraten. Sie beschloss, einen ergänzenden Bericht zu erstellen, welcher die Haltung der Standeskommission zu den Vorschlägen von Andreas Schubiger darlegt. Landammann Roland Inauen geht kurz auf jede der elf Empfehlungen ein und erläutert die Haltung der Standeskommission. Zusammenfassend kommt die Standeskommission zum Schluss, dass die heutige Situation nach der Erhöhung der Entschädigung auf Anfang 2020 gut ist. Die bestehende Struktur hat sich bewährt, bietet einen guten Bezug zur Praxis und mildert den Schritt zurück in den Beruf. Sie stellt eine auf die bestehenden Verhältnisse im Kanton gut abgestimmte Lösung dar. Derzeit besteht für die Standeskommission kein Bedarf für eine tiefgreifende Strukturänderung. Landammann Roland Inauen ersucht den Grossen Rat im Namen der Standeskommission, von den beiden Berichten Kenntnis zu nehmen und diese zu diskutieren.

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, teilt mit, dass die Kommission mit den Berichten grundsätzlich einverstanden ist. Die Analyse wurde zielgerichtet durchgeführt. Es wurde die richtige Vorgehensweise angewandt. Grossrat Urban Fässler nimmt ebenfalls zu den elf Empfehlungen von Andreas Schubiger und der jeweiligen Haltung der Standeskommission Stellung. Er beantragt im Namen der StwK, den Bericht zur Analyse der Strukturen der Standeskommission sowie den Ergänzungsbericht der Standeskommission zu diskutieren und zur Kenntnis zu nehmen. Zudem beantragt die StwK, ihren Antrag zu den Nebenbeschäftigungen und privaten Mandaten zu genehmigen. Sie ist mit dem Vorschlag der Standeskommission einverstanden, dass die Vorlage nicht an der Junisession, sondern erst an der Oktobersession vorliegen soll.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt Bezug auf die im Dezember 2019 vorgenommene Erhöhung der Entschädigungen der Standeskommission von Fr. 90'000.-- auf Fr. 145'000.--. Dies ist eine Erhöhung von über 60%. Sie hat diese Erhöhung dannzumal unterstützt, da sie als Präsidentin der Arbeitnehmervereinigung bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt in der Standeskommission immer wieder feststellen musste, dass die Entschädigung ein ausschlaggebender Punkt ist. Als sie damals der Erhöhung zustimmte, ging sie davon aus, dass mit der Erhöhung organisatorische Schritte eingeleitet werden. Für sie war klar, dass man sich mit einer über 60-prozentigen Erhöhung aus der Milizstruktur herauschält und einen Schritt von einem Nebenamt in ein Hauptamt macht. Für sie ist es nicht richtig, dass eine Departementssekretärin oder ein Departementssekretär die Geschäfte führt und das Standeskommissionsmitglied zwei Mal pro Woche vorbeikommt, um die notwendigen Unterschriften abzugeben. Die Standeskommissionsmitglieder müssen ihre Verantwortung unmittelbar wahrnehmen und ihr Departement entsprechend führen. Es ist so, dass die Verwaltung gewachsen ist und die Aufgaben komplexer geworden sind. Umso mehr ist eine Führung vor Ort notwendig.

Aus diesen Gründen hat sie der Erhöhung der Entschädigung zugestimmt. Es war für sie ganz klar, dass damit der Schritt zum Hauptamt gemacht wird.

Sie ist erfreut darüber, dass sich die Standeskommission bei der Analyse extern beraten liess. Jetzt, da der Bericht vorliegt, ist das Resultat für sie aber in vielen Punkten enttäuschend. Es ist daraus zu entnehmen, dass die Standeskommission mit der aktuellen Situation zufrieden ist. Es entsteht ihrer Meinung der Eindruck, dass mit der Erhöhung der Entschädigung das Ganze Thema erledigt ist, mit Vorbehalt einiger kleiner Anpassungen, die im Bericht erwähnt sind. Tatsächlich heisst es in der Schlussfolgerung des Berichts der Standeskommission, dass die Standeskommission der Auffassung ist, dass die heutige Situation nach der Anhebung ihrer Entschädigung gut ist. Das ist inakzeptabel. Trotz einer Erhöhung der Entschädigung um 60% ist die Standeskommission der Meinung, dass keine Änderungen notwendig sind.

Hinsichtlich der Mandate ist sie der Meinung, dass Inhaberinnen oder Inhaber eines Unternehmens die eigenen Anteile nicht verkaufen müssen, wenn sie Mitglied der Standeskommission werden. Es ist auch legitim, dass gewisse Mandate beibehalten werden. Was aber nicht mehr möglich sein sollte, sind Mandate im Kanton. Sie ist erstaunt darüber, dass die Standeskommission in ihrem Bericht schreibt, dass es bisher nur selten zu Problemen gekommen ist. Ihres Erachtens sind ziemlich viele politische Krisen im Kanton auf solche Interessenkonflikte zurückzuführen. Sie ist der Ansicht, dass dieses Thema angegangen werden muss. Wenn die Standeskommission in ihrem Bericht schreibt, dass solche Mandate auch eine Bereicherung darstellen können, so erinnert sie daran, dass es nicht nur darum geht, wie die Standeskommission die Angelegenheit beurteilt. Es geht vor allem darum, wie das Volk sie beurteilt. Wenn die Meinung vertreten wird, dass bei gewissen Fällen die Interessenskonflikte mit einem Ausstand gelöst werden können, so verkennt man die eigene Rolle. Wenn ein Bauherr oder ein Volkswirtschaftsdirektor in einem Verwaltungsrat Einsitz hat, so hat dies eine Wirkung nach aussen. Sie unterstützt den Antrag der StwK. Über die Details kann im Rahmen der Beratung der Behördenverordnung diskutiert werden. Wichtig ist aber, dass heute der Auftrag erteilt wird.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, führt an, dass ihm bei der Beurteilung der Standeskommission des Berichts die notwendige Konsequenz fehlt. Wie den Ausführungen von Landammann Roland Inauen zu entnehmen ist, hat die Standeskommission in Bezug auf die Führungsaufgaben schon einiges unternommen. So wurden sowohl in den Departementssekretariaten wie auch bei einzelnen Ämtern Führungsausbildungen durchgeführt, und das Angebot wird auch weitergeführt. Dies ist begrüssenswert. Ebenso hat er zur Kenntnis genommen, dass die Standeskommission schon einige Massnahmen aus dem Bericht umgesetzt hat und die Umsetzung weiterer Massnahmen plant. Gemäss Standeskommission kann mit einem Pensum von 75 Stellenprozenten das Mandat gut ausgeführt werden. Trotzdem wurde seitens der Standeskommission ausgeführt, dass ihr zu wenig Zeit für strategische Aufgaben bleibt. Die Aussage, dass 75 Stellenprocente ausreichen, allerdings zu wenig Zeit für strategische Aufgaben bleibt, ist seines Erachtens ein Widerspruch. Die Standeskommission schlägt als Lösung für das Problem der fehlenden zeitlichen Ressourcen vor, den Departementssekretariaten sowie den Ämtern mehr Aufgaben zu übertragen. Grossrat Reto Inauen bezweifelt, dass dies der richtige Weg ist. Seines Erachtens entsteht durch die Abgabe von zusätzlichen Aufgaben an die Departementssekretariate und Ämter die Gefahr, dass diese anfangen, selber Politik zu betreiben. Dies darf nicht sein. Diese Aufgabe gehört einzig in die Kompetenz der Mitglieder der Standeskommission. Hinzu kommt, dass mit der Verlagerung ein Ausbau der personellen Ressourcen in den Departementen zu erwarten ist. Als Konsequenz dieser Überprüfung müsste unbedingt auch eine Verkleinerung der Standeskommission von sieben auf fünf Mitglieder geprüft werden. Dies hätte einen Wechsel zum Vollamt zur Folge. Er bestätigt die Ausführungen von Landammann Roland Inauen, dass sieben Departemente Vorteile bringen können, er ist aber auch der Meinung, dass das System auch klare Nachteile hat. Er vermisst bei der Stellungnahme der Standeskommission die Konsequenz. Man ist nicht bereit, eine Prüfung der Anzahl der Departemente durchzuführen. Dies ist für ihn inkonsequent. Er hofft, dass diese Frage zumindest mittelfristig diskutiert wird.

Landammann Roland Inauen macht vorab darauf aufmerksam, dass der Kanton weder ein KMU noch eine Bank ist und dass dieser nicht von Managerinnen und Managern geführt wird. Es handelt sich dabei um eine politische Organisation, die anders aufgebaut und strukturiert wird.

In Bezug auf die Anträge der StwK führt er aus, dass die Haltung der Standeskommission zu den Anträgen bereits schriftlich mitgeteilt wurde. Die Standeskommission ist bereit, ihre Nebenbeschäftigungen und privaten Mandate zu veröffentlichen. Die Liste soll ständig aktualisiert werden. Diesem Antrag der StwK kommt die Standeskommission gerne nach. In Bezug auf die von der StwK gewünschte Regelung möglicher Interessenskonflikte in der Behördenverordnung hat die Standeskommission bereits in ihrem Bericht festgehalten, dass sie die bestehende Praxis zur Vorbeugung und Auflösung von Interessenskonflikten in einer schriftlichen Regelung festhalten wird. Dies soll im neuen Geschäftsreglement der Standeskommission gemacht werden. Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass in der Behördenverordnung eine Grundregelung bezüglich Interessenskonflikten festgelegt wird. Die Detailregelung soll aber im Geschäftsreglement erfolgen. Die Erarbeitung des Geschäftsreglements ist auf den Herbst 2021 geplant, wobei aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Verschiebung noch möglich ist.

Das Anliegen, dass sich die Standeskommission regelmässig mit den Nebenbeschäftigungen und privaten Mandaten ihrer Mitglieder befasst, ist bereits heute erfüllt. Allerdings ist es so, dass die Standeskommission keine eigentlichen Bewilligungen ausstellen kann. Insbesondere ist es gemäss heutiger Rechtslage ausgeschlossen, dass eine Bewilligung nicht erteilt wird und ein eigentliches Verbot für Nebenbeschäftigungen und Mandate ausgesprochen und durchgesetzt wird. Möchte man ein solches Verbot einführen, müsste dies mit einem Gesetz gemacht werden. Ein solches Verbot auf Verordnungs- oder Reglementsstufe ist ausgeschlossen.

Die Standeskommission ist bereit, sich jährlich mit den Nebenbeschäftigungen und privaten Mandaten zu befassen. Dazu wird ein Protokoll erstellt, welches auch die Haltung zu den gemeldeten Nebenbeschäftigungen und Mandaten wiedergibt. Dieses Protokoll wird allerdings nicht öffentlich gemacht. Ist die Standeskommission mit einer Nebenbeschäftigung oder einem Mandat nicht einverstanden, muss zuerst geprüft werden, wie ein Interessenskonflikt gelöst werden kann, beispielsweise mit einer Gebietsbeschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder mit einem Verzicht auf einzelne Teiltätigkeiten. Allenfalls können Interessenskonflikte auch mit einer Anpassung der amtlichen Aufgaben behoben werden. Sollte die Standeskommission in einem Einzelfall feststellen, dass sie mit einer Nebenbeschäftigung oder einem Mandat nicht einverstanden ist, müssen zuerst die organisatorischen Möglichkeiten zur Lösung des Interessenskonflikts geprüft werden. Die Standeskommission ist auch bereit, eine Liste der Interessenbindungen zu führen. Dabei muss vorerst aber festgelegt werden, was unter Interessenbindungen zu verstehen ist. Die Standeskommission wird dies in ihrem Geschäftsreglement festlegen. Insgesamt ist die Standeskommission bereit, den Auftrag der StwK mit den dargelegten Änderungen anzunehmen.

Für Grossrat Urs Koch, Appenzell, besteht kein Anlass, gegenüber der Standeskommission despektierlich zu sein. Die Zeiten, dass ein Mitglied der Standeskommission zweimal bei seinem Departement vorbeigeht, um eine Unterschrift zu tätigen, sind schon lange vorbei. Dies kann er auch als StwK-Mitglied bestätigen, wenn er als solches Besuche bei den einzelnen Departementen macht. Er ist ebenfalls der Meinung, dass die Glaubwürdigkeit wichtig ist, aber es soll auch Vertrauen in die Standeskommission gesetzt werden, zumal sich die Standeskommission jährlich dem Volke zur Wiederwahl stellt. Es stehen daher Mittel zur Verfügung, wenn die Meinung besteht, dass etwas nicht gut läuft und etwas unternommen werden muss.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, erachtet die beiden Berichte als nicht sehr aufschlussreich. Er kann keinen Mehrwert erkennen und erachtet den Inhalt als nicht sehr bedeutend. Er hofft, dass die Berichte keine grossen Kosten verursacht haben.

Landammann Roland Dähler ist der Meinung, dass heute eine wichtige, richtungsweisende Diskussion geführt wird. Jede Person, die sich für ein Amt zur Verfügung stellt, muss sich vorab die Frage stellen, welche anderen Tätigkeiten nach einer Wahl noch mit dem neuen Amt vereinbar sind. Da der Kanton Appenzell I.Rh. keine Vollämter kennt, sind die Mitglieder der Standeskommission darauf angewiesen, noch einer anderen Tätigkeit nachzugehen. Zur Erhöhung der Entschädigungen der Standeskommission führt er an, dass man sich dabei auch die Frage stellen muss, von welcher Basis aus die Erhöhung getätigt wurde. Für das derzeit mit etwa 75% umschriebene Amt ist die Entschädigung gut. Es ist richtig, dass man im Rahmen der Diskussion um die Erhöhung der Entschädigung zugesichert hat, dass man die Strukturen überprüft, was man nun auch gemacht hat. Für die Standeskommission stellt sich in diesem Zusammenhang die entscheidende Frage, welche zusätzlichen Ämter noch möglich sind und welche nicht. Die Mitglieder der Standeskommission unterstehen der Behördenverordnung und müssen damit die geltenden Ausstandsregelungen befolgen. Das Amt als Standeskommissionsmitglied muss attraktiv bleiben. Es ist deshalb wichtig, dass man sich nicht mehr einschränkt als unbedingt notwendig. Wenn die Standeskommission künftig die Vereinbarkeit ihrer Tätigkeiten zu beurteilen hat, erachtet er dies als positiv. Auch gegen eine erneute Überprüfung der Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder hat er nichts einzuwenden. Die Standeskommission ist allerdings der Meinung, dass das derzeitige System gut funktioniert. Wird dies nicht so gesehen, müsste man konkret sagen, was nicht gut ist und wo man etwas verbessern muss. Hinsichtlich der Mandate stellen sich verschiedene heikle Fragen. Nicht nur Verwaltungsratsmandate können Konflikte in einem Amt auslösen, es stellt sich beispielsweise auch die Frage, ob man das eigene Unternehmen noch behalten darf. Weiter ist es auch fraglich, ob ein Hobby, das im direkten Zusammenhang mit einem auszuführenden Amt steht, noch ausgeführt werden darf. Ebenso muss die Frage geklärt werden, ob ein Mitglied der kantonalen Exekutive in ein Amt als Mitglied des Nationalrats oder des Ständerats gewählt werden darf.

Zum Votum von Grossrätin Angela Koller hält er fest, dass bei seiner Wahl in das Amt als Landammann bekannt war, dass er verschiedene Verwaltungsratsmandate innehat. Dazu kann er bestätigen, dass er sich bei Geschäften, in welchen der Kanton betroffen war, immer in den Ausstand begeben hat. Ausserdem informiert er darüber, dass er seit seiner Wahl keine zusätzlichen Mandate mehr übernommen hat. Im Gegenteil, inzwischen hat er, abgesehen von seiner eigenen Firma, alle Verwaltungsratsmandate aufgegeben. Dies hat er nicht deshalb gemacht, weil er eine Unvereinbarkeit mit seinem Amt sah, sondern weil ihm schlichtweg die Zeit für die Ausübung der Mandate fehlte.

Landammann Roland Dähler ist der Meinung, dass im Geschäftsreglement nicht alles im Detail geregelt werden muss. Es muss auch ein gewisses Vertrauen vorhanden sein, dass die Standeskommission von sich aus eingreift, wenn ein Problem besteht. Er stellt sich in diesem Zusammenhang die generelle Frage, ob ein gewisses Misstrauen gegen die Standeskommission vorhanden ist. Er empfiehlt, die Anpassungen gemäss dem Antrag der StwK vorzunehmen, allerdings mit Augenmass. Das Milizsystem ist nach seiner Ansicht eine grosse Stärke. Es haben sich in der Vergangenheit zwar ab und zu Probleme ergeben, aber die Standeskommission konnte diese Probleme immer lösen. Das Milizsystem garantiert einen engen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie zu den einheimischen Unternehmen. Es muss seiner Ansicht nach unbedingt verhindert werden, dass diese Nähe verloren geht.

Eintreten ist obligatorisch.

In der Detailberatung der beiden Berichte ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen.

Der Grosse Rat nimmt von den beiden Berichten Kenntnis.

14. Bericht «Umsetzung von Brandschutzmassnahmen und Sanierung der Korridore im Gymnasium»

5/2021: Bericht Standeskommission
Referent: Bauherr Ruedi Ulmann

Bauherr Ruedi Ulmann erinnert daran, dass die Landsgemeinde 2008 einen Kredit für die Sanierung des Gymnasiums gesprochen hat. Dieser beinhaltete insbesondere den Umbau der Ersatzküche, die Erneuerung des Kapelltrakts und die Sanierung der Nebenräume im Untergeschoss. Nachdem die Umbauphasen I bis III abgeschlossen waren, wurde ein Marschhalt eingelegt, um die weitere Entwicklung im Gymnasium abzuwarten. 2014 wurde dann dem Grossen Rat eine Situationsanalyse zum Gymnasium unterbreitet. Danach wurden Fragen zum Weiterbestand des Internats, zum Standort der Gymnasiumsbibliothek und zu den Auswirkungen auf das Raumprogramm im Zusammenhang mit einer allfälligen Zusammenarbeit mit der Kantonschule Trogen geklärt. Gestützt auf diese Ergebnisse wurden ein Bericht über die Raumbedürfnisse der Gebäulichkeiten des Gymnasiums erstellt und die Erweiterung des Sanierungskonzepts in die Wege geleitet. 2018 hat sich die Standeskommission erneut mit der Nutzung des Gebäudekomplexes befasst. Die daraus resultierende Studie hat unter anderem erhebliche Mängel im Bereich des Brandschutzes aufgezeigt, weshalb es vordringlich erschien, ein Konzept zur Umsetzung der brandschutztechnischen Normen wie Fluchtwege und Notausgänge auszuarbeiten. Gemäss den ausgearbeiteten Bauplänen können der Gebäudekomplex auf der Westseite saniert und die Brandschutzmassnahmen so umgesetzt werden, dass mit keinen erheblichen Einschränkungen für künftige Nutzungen gerechnet werden muss. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen nur die Korridore und das bestehende Treppenhaus, aber nicht die Schulräume, welche allenfalls später umgebaut werden.

Zur Finanzierung führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass von dem 2008 gesprochenen Kredit von Fr. 12.1 Mio. heute noch Fr. 5.2 Mio. zur Verfügung stehen. Auch wenn der Brandschutz im Landsgemeindemandat von 2008 nicht explizit erwähnt war, ist es durchaus vertretbar, diesen über den Landsgemeindekredit abzuwickeln, da bereits damals davon ausgegangen wurde, dass Änderungen an den geplanten Bauvorhaben möglich sind. Nach Abzug der für den Brandschutz ausgewiesenen Kosten von Fr. 2.3 Mio. ergibt sich ein Restbetrag von Fr. 2.9 Mio., welcher in die Staatskasse zurückfliessen soll.

Der Präsident der BauKo, Grossrat Patrik Koster, führt aus, dass die BauKo im Rahmen ihrer Beratung des Berichts die Frage diskutiert hat, ob es richtig und sinnvoll ist, derzeit lediglich brandschutztechnische Sanierungen vorzunehmen. Sie ist in der Diskussion zum Schluss gelangt, dass die brandschutztechnischen Mängel umgehend behoben werden müssen, da der Kanton diesbezüglich auch eine Vorbildfunktion hat. Die jetzt nötigen Eingriffe sollen nicht mit baulichen Massnahmen vermischt werden, die strategieabhängig sind und politisch diskutiert werden sollten. Die BauKo hat den Bericht zur Kenntnis genommen und stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen einstimmig zu.

Eintreten ist obligatorisch.

In der Detailberatung ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der Grosse Rat stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu.

15. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2021

11/2021: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erläutert die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 2021. Diese sieht für die Geschäfte 1 bis 6 die üblichen Einführungs- und Wahlgeschäfte vor. Ab Traktandum 7 werden die Sachgeschäfte abgewickelt, welche mit Traktandum 15, der Initiative Pro Windenergie, abgeschlossen werden. Sollte die Initiative in den nächsten sieben Tagen zurückgezogen werden, würde die Landsgemeindeordnung mit dem Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie in der Form einer Revision des Energiegesetzes abgeschlossen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt auf das unter Traktandum 12 vorgesehene Geschäft, den «Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)», Bezug. Er unterstützt den Entscheid der Standeskommission und des Grossen Rates, dass der Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden soll. Er spricht sich allerdings dagegen aus, dass das Stimmvolk bereits an der diesjährigen Landsgemeinde darüber entscheiden muss. Er begründet diese Meinung damit, dass das Stimmvolk bereits sechs Monate nach dem Entscheid über einen Baustopp durch die Standeskommission über das weitere Vorgehen entscheiden soll, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt noch so gut wie keine Informationen vorliegen werden, wie es mit der Gesundheitsversorgung im Kanton weitergehen soll. Er ist der Meinung, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei einer Abstimmung über den Verzicht des AVZ+ zumindest bekannt sein sollte, was für die Zukunft der Gesundheitsversorgung geplant ist. Er ist überzeugt, dass dem Stimmvolk in einem Jahr mehr Informationen unterbreitet werden können, wie die Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. künftig sichergestellt werden kann. Derzeit beruhen die Zukunftsaussichten mehr aus Absichten und Annahmen, was seiner Ansicht nach nicht ausreicht. Ausserdem sieht er keinen zeitlichen Druck, dass das Geschäft an der diesjährigen Landsgemeinde entschieden wird. Er appelliert deshalb an den Grossen Rat, der Landsgemeinde ein zusätzliches Jahr Zeit einzuräumen, um den richtigen Entscheid, basierend auf verbindlichen Informationen, zu fällen. Im Weiteren ist für ihn sehr unwahrscheinlich, dass Ende April 2021 eine Landsgemeinde mit mehreren Tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden kann. Viel wahrscheinlicher ist, dass auch dieses Jahr eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss. Für ihn wäre es äusserst unglücklich, ein solch emotionales und wichtiges Thema wie das AVZ+ einer traditionellen Landsgemeinde zu entziehen und stattdessen an der Urne darüber abzustimmen, ohne dass Diskussionen an Veranstaltungen vor der Landsgemeinde und Wortmeldungen an der Landsgemeinde möglich sind. Er stellt den Antrag, das Geschäft 12 von der diesjährigen Landsgemeindeordnung zu streichen und für die Landsgemeinde 2022 vorzumerken. Seiner Meinung nach gehört dieses Geschäft an eine ordentliche Landsgemeinde und nicht an die Urne.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, vertritt die Meinung, dass der Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts «Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)» bei nächster Gelegenheit zur Abstimmung gebracht werden muss. Sie anerkennt, dass es Aufgabe des Grossen Rates ist, die Landsgemeindeordnung festzulegen. Sie ist aber auch der Meinung, dass die Auswahl der Geschäfte nicht willkürlich erfolgen darf. Es wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass an der Urnenabstimmung alle anstehenden Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden sollen. Nun willkürlich einzelne Geschäfte auszunehmen, in der Meinung, dass diese besonders wichtig sind, ist ihrer Ansicht nach nicht richtig. Wenn dies so gemacht würde, könnten durchaus auch andere Geschäfte auf eine nächste Landsgemeinde verschoben werden.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Reto Inauen. Er ist der Meinung, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei einer Zustimmung zum Landsgemeindebeschluss nicht konkret wissen, was dies bedeutet. Es ist zwar klar, dass bei einem Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ der vorgesehene Weg über das sogenannte

APH eingeschlagen werden soll. Das dazu vorliegende Konzept ist allerdings relativ einfach. Es bestehen noch viele offene Fragen, was allerdings aufgrund der kurzen Zeitdauer seit November 2020 auch verständlich ist. Sollte es bei der Abstimmung zu einem Nein kommen, ist es unklar, wie es dann weitergehen soll. Diese Situation wird in der Botschaft der Standeskommission zu diesem Geschäft nur sehr kurz erwähnt. Es wird nur ausgeführt, dass bei einem Nein das Bauprojekt nach einer einjährigen Unterbruchphase wieder aufgenommen würde. Wie es allerdings mit dem Betrieb weitergehen würde, ist unklar. Im Sinne einer sauberen Auslegeordnung sollte die Standeskommission die Zeit bis zur Landsgemeinde 2022 nutzen, um den Weg für das APH zu konkretisieren und auch den Weg bei einem allfälligen Nein klar aufzuzeigen und gründlich zu erörtern.

Landammann Roland Inauen führt aus, dass es eine unbestrittene Tradition ist, dass ein Geschäft, welches zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet wurde, im selben Jahr behandelt wird. Sollte sich der Grosse Rat für den Antrag von Grossrat Reto Inauen aussprechen, müssten sachliche und wichtige Gründe für eine Verschiebung vorliegen. Solche Gründe sind seines Erachtens in der heutigen Diskussion nicht vorgebracht worden. Es geht nicht darum, dass die Landsgemeinde über ein neues Betriebskonzept oder einen neuen Businessplan abstimmen muss. Die Landsgemeinde muss lediglich darüber bestimmen, ob das Bauprojekt gestoppt wird. Im Weiteren informiert Landammann Roland Inauen darüber, dass sich die Standeskommission mit den Bezirken getroffen hat und dabei vereinbart wurde, dass bei einer allfälligen Urnenabstimmung in diesem Jahr alle Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden sollen. Es soll also auch in den Bezirken so gehandhabt werden, dass keine Geschäfte zurückgestellt werden, mit der Begründung, dass es sich dabei um wichtige Geschäfte handelt, welche an einer Bezirksgemeindeversammlung behandelt werden müssen. Für ihn ist es nicht richtig, dass einzelne Geschäfte als wichtig ausgewählt und an eine nächste Landsgemeinde verschoben werden.

Grossrat Reto Inauen stört sich an der Aussage, dass es nicht üblich ist, ein Geschäft, welches vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet wurde, nicht der nächsten Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen. Es besteht eine Ausnahmesituation, da es auch nicht üblich ist und wohl auch noch nie vorgekommen ist, dass ein Kreditbeschluss zurückgenommen werden muss. Es geht seines Erachtens nicht darum, dass nun «aufgeräumt» werden muss. Er möchte, dass über dieses Geschäft vor der Abstimmung diskutiert werden kann, statt nur auf einem Stimmzettel ein Ja oder Nein anzubringen.

Landesfährich Jakob Signer nimmt auf die heute verabschiedete Verordnung über die ausserordentlichen Urnenabstimmungen Bezug. In Art. 4 Abs. 2 wird ausgeführt, dass von einer zum Zeitpunkt der Anordnung der Urnenabstimmung vom Grossen Rat bereits erlassenen Geschäftsordnung nur abgewichen werden darf, soweit dies notwendig ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, einzelne Geschäfte von der Urnenabstimmung auszunehmen, um es im darauffolgenden Jahr der Landsgemeinde vorzulegen. Er appelliert an alle, vorgängig zur Urnenabstimmung einen regen Austausch und eine offene Diskussion zu führen. Inhaltlich muss man sich aber bewusst sein, dass es bei diesem Landsgemeindebeschluss einzig darum geht, den 2018 gesprochenen Kredit zurückzunehmen. Es geht dabei nicht darum, über die künftige Strategie des Spitals zu beschliessen. Bis die neue Strategie steht, ist noch einige Zeit notwendig.

Eintreten ist obligatorisch.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Reto Inauen auf Streichung von Geschäft 12 von der Landsgemeindeordnung vom Grossen Rat abgelehnt.

Der Grosse Rat verabschiedet die Landsgemeindeordnung 2021 in der vorgelegten Form.

16. Landrechtsgesuche

12/2021: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag ReKo
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Carola Conle**, geboren 1941 in Deutschland, kanadische Staatsangehörige, wohnhaft an der Blumenrainstrasse 25 in Appenzell;
- **Uwe Höfer**, geboren 1966 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Engelgasse 14 in Appenzell.

17. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, nimmt Bezug auf einen Leserbrief vom November 2020 im Appenzeller Volksfreund, in welchem moniert wurde, dass umweltfreundliche Fahrzeuge wesentlich höher besteuert werden als umweltbelastende Fahrzeuge. Als Bemessungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuern wird derzeit das Gewicht genommen. Elektrofahrzeuge sind allerdings wegen der Batterien rund 300kg bis 500kg schwerer als herkömmliche Benzin- oder Dieselfahrzeuge. Sie werden damit steuerlich stärker belastet. Damit wird kein Anreiz für den Kauf von schadstoffarmen Fahrzeugen geschaffen. Gemäss Medienberichten überprüft die Regierung des Kantons St.Gallen die Bemessungsgrundlagen für die Motorfahrzeugsteuern. Ausserdem befasst sie sich mit der Frage, ob Gelder aus der Strassenfinanzierung künftig auch für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr eingesetzt werden können. Auf diesem Hintergrund stellt Grossrat Romeo Premerlani die nachfolgenden Fragen und Anträge:
 - Bestehen Bestrebungen, die Bemessungsgrundlage für umweltfreundliche Fahrzeuge zu überdenken oder anzupassen? Grossrat Romeo Premerlani möchte die Standeskommission beauftragen, diese Bemessungsgrundlage zu überdenken und umweltfreundliche Fahrzeuge zu fördern.
 - Bestehen konkrete Pläne Langsamverkehr-Infrastruktur-Projekte mit Geldern aus dem Strassenverkehr mitzufinanzieren? Dazu möchte er die Standeskommission beauftragen, eine solche Querfinanzierung zu prüfen.

Landesfährnich Jakob Signer bestätigt, dass in Appenzell I.Rh. - anders als in einigen anderen Kantonen - das Gewicht massgeblich ist für die Höhe der Motorfahrzeugsteuer. Die Standeskommission hat das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement kürzlich mit der Prüfung beauftragt, inwieweit energieeffiziente Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugsteuer entlastet werden könnten. Die Abklärungen laufen. Zur zweiten Anfrage gilt es festzuhalten, dass bereits heute Infrastrukturvorhaben beim Langsamverkehr, so zum Beispiel Radwege, aus der Strassenrechnung finanziert werden. Weiter können die Mittel aus der Strassenrechnung auch für andere Projekte zum Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr verwendet werden.

Grossrat Patrik Koster macht zuhanden der Prüfung darauf aufmerksam, dass elektrische Antriebe nicht zwingend umweltfreundlich sind.

- Grossrat Christian Manser, Appenzell, stellt fest, dass die Handänderungen des dritten Quartals 2020 bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Bereits im Jahre 2019 mussten gewisse Verzögerungen in Kauf genommen werden, was in den Vorjahren nicht üblich war. Er möchte wissen, wann mit den ausstehenden Publikationen gerechnet werden kann und welches die Gründe für die genannten Verzögerungen waren. Im Weiteren fragt er an, ob künftig wieder mit einer regelmässigen Veröffentlichung zu rechnen ist.

Landammann Roland Dähler bestätigt, dass man mit der Publikation von Handänderungen im Verzug ist. Die Verzögerung ist auf die Auslastung des Grundbuchamts zurückzuführen. So nahm vor allem die Umsetzung des eidgenössischen Grundbuchs sowie weitere prioritätäre Projekte einen grossen Teil der Ressourcen in Anspruch. Zudem wurden im vergangenen Jahr überdurchschnittlich viele Grundbuchgeschäfte abgeschlossen, weshalb sich die Publikation der Handänderungen etwas verzögert hat. Hinzu kamen noch krankheitsbedingte Absenzen.

Landammann Roland Dähler informiert im Weiteren darüber, dass ab 1. April 2021 Stefan Wüst neuer Leiter des nun zusammengelegten Erbschafts- und Grundbuchamts sein wird. Damit stehen dem Grundbuchamt zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung, womit

solche Verzögerungen nicht mehr eintreten sollten. Er versichert, dass die Publikation der Handänderungen rasch nachgeholt wird.

- Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, nimmt Bezug auf die Pressemeldung, dass auch der Kanton Appenzell I.Rh. Massentests an Schulen plant. Sie möchte wissen, wann mit diesen Tests begonnen wird. Ausserdem stellt sie die Frage, ob solche Tests regelmässig durchgeführt werden oder nur, wenn ein positiver Fall bekannt ist. Sollten die Tests regelmässig stattfinden, möchte sie zusätzlich noch wissen, in welchem Turnus diese geplant sind.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass an den Innerrhoder Schulen Massentests vorgesehen sind. Diese Tests sind freiwillig und werden situativ durchgeführt, das heisst, es wird nicht flächendeckend getestet. Es werden stichprobenartig Klassen ausgewählt, die dann getestet werden. Es ist vorgesehen, dass am 23. Februar 2021 mit den Tests begonnen wird. Die Kindergärten sind von diesen Tests ausgenommen.

Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass vorgesehen ist, die Tests einmal wöchentlich durchzuführen. Die Klassen werden wechselnd getestet werden, das heisst, dass nicht alle Klassen wöchentlich getestet werden. Die Idee hinter dem Massentest ist, asymptomatische Fälle frühzeitig zu erkennen, damit man sofort reagieren kann. Weiter geht es darum, das mutierte Virus aus England einzudämmen. Die Tests sind freiwillig.

Appenzell, 8. März 2021

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



**Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision der
Kantonsverfassung
(Zwangsmassnahmengericht und
Vermittlerämter)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 33 Abs. 7 (geändert)

⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirks-
gemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnah-
menrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung ab-
schliessen.

³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer richterli-
chen Behörde im Kanton angehören.

² Die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates sowie die Be-
zirksräte können keiner richterlichen Behörde im Kanton angehören.

³ Berufsmässige Parteivertreter sind als Vermittler nicht wählbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Be-
schlusses fest.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss über die Revision
des Gerichtsorganisationsgesetzes und
weiterer Erlasse (Revision
Gerichtsorganisation)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **173.000** | 270.000 | 312.000 | 314.000

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.

² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**, **Abs. 5** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

4. (geändert) Kommission für allgemeine Beschwerden.

⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.

Art. 13 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Aufsicht obliegt:

a) (geändert) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht;

Art. 24 Abs. 2

² Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

b) (geändert) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;

II.

1.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

2. (geändert) im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO);

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

3. (geändert) bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 10a (neu)

Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe

¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).

2.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).

Art. 8 Abs. 2 (neu)

Bezirksgericht

a) Zwangsmassnahmengericht (Überschrift geändert)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 8a (neu)

b) Präsident

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

c) Gesamtgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 9a (neu)

Kantonsgericht

a) Präsident

¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entschiede des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 10

b) Kommission (Überschrift geändert)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

c) Abteilung Zivil- und Strafgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

3.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jugendanwalt¹⁾ führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Gericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



**Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss über den Verzicht
auf die Fortsetzung des Bauprojekts
«Ambulantes Versorgungszentrum Plus
(AVZ+)»**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

I.

Auf die Fortsetzung des Bauprojekts «Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)» wird verzichtet.

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss für einen Beitrag
an die Breitbanderschliessung

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E900.400**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Für den Ausbau der Breitbanderschliessung im Kanton Appenzell I.Rh. wird ein Kredit in der Höhe von Fr. 2 Mio. erteilt.

Art. 2

¹ Der Vollzug obliegt der Standeskommission.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **725.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltschutzdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschauge-
meinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Eigentümer der vom Bauprojekt betroffenen und direkt angrenzenden
Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

³ Mit der Zustellung der schriftlichen Anzeige über ein Strassenprojekt, für
das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde, des Grossen Rates
oder einer Bezirksgemeinde besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung
der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.

Art. 33a (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Strassenbauprojekt- und Baulinienpläne, Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung der Strassenabstände und Baulinien sowie verwaltungsrechtliche Verträge mit Strassenanstössern können im Grundbuch angemerkt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ständekommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.



Initiativtext, Fassung Landsgemeinde
Gesetz über die Nutzung der Windenergie
(Windenergiegesetz, WiEG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E731.000**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ziele der Windenergienutzung und das kantonale Interesse daran auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt der Standeskommission.

Art. 3 Ziele

¹ Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung des Windenergiepotenzials auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes zu leisten, soweit dafür erschliessbare Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5m/s vorhanden sind.

² Die Realisierbarkeit der Windenergie-Projekte muss mittels einer Machbarkeitsstudie nachgewiesen werden. Der Kanton gibt den Inhalt der Machbarkeitsstudie vor.

³ Bis 2025 soll auf dem Kantonsgebiet im Vergleich zum Jahr 2018 mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr mehr elektrische Energie mit Windkraftwerken erzeugt werden.

Art. 4 Anzahl Standorte

¹ Das Ausbauziel gemäss Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist mit maximal zwei Windparks zu erreichen. Ein Windpark umfasst mindestens zwei Windenergieanlagen.

² Ist das Ausbauziel erreicht, sind die übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan zu entfernen.

Art. 5 Kantonales Interesse

¹ Windparks, die aus mindestens zwei Windenergieanlagen bestehen und gemäss Planung insgesamt mindestens 10 Mio. kWh elektrische Energie pro Jahr ins Netz einspeisen, sind von einem kantonalen Interesse.

² Bei Windenergie-Projekten, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllen, erhält das Interesse der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht. Dieses Gewicht entspricht insbesondere den Interessen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (Stand 1. Mai 2017) und Art. 1 der Verordnung des Grossen Rates über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (Stand 1. Januar 2017). Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und der Bezirke schaffen günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.

³ Die Standeskommission kann dem Bundesrat für Windparks, welche gemäss Planung eine Einspeisung von mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr ins Netz erreichen, die Zuerkennung des nationalen Interesses gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (Stand 1. Januar 2018) beantragen.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Energiegesetzes (Gegenvorschlag Initiative
Pro Windenergie)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 14b (neu)

Erneuerbare Energie

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Art. 14c (neu)

Windkraft

¹ Der Kanton setzt sich dafür ein, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10GWh/Jahr elektrische Energie aus Windkraftanlagen erzeugt werden können.

² Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg, Bezirk Oberegg, zu erreichen.

³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Schlussfassung

Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **160.020**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Erforderliche für Urnenabstimmungen, die als Ersatz für ausserordentlicherweise ausfallende Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.

² Sie gilt für ausserordentliche Wahlen und Sachabstimmungen des Kantons, der Bezirke, der Feuerschaugemeinde sowie der Schul- und Kirchgemeinden.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für die Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen und die ersatzweise Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist, soweit keine anderweitige Regelung besteht, die Standeskommission zuständig.

² Diese Entscheide sind nur im Rahmen des Notrechts möglich, insbesondere wenn die Durchführung der Versammlungen mit hohen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung verbunden wäre.

³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

Art. 3 Regelungsbefugnisse

¹ Im Falle einer Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen kann die Standeskommission die notwendigen Regelungen für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Körperschaft erlassen.

² Im Falle einer ausserordentlichen Urnenabstimmung legt die Standeskommission die Termine fest. Die Standeskommission achtet auf eine Koordination mit den Terminen weiterer Urnenabstimmungen.

³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

Art. 4 Geschäftsordnung

¹ Für die Geschäftsordnung für ausserordentliche Urnenabstimmungen ist die Exekutivbehörde des betroffenen Gemeinwesens zuständig.

² Bei einer Urnenabstimmung anstelle der Landsgemeinde darf von einer zum Zeitpunkt der Anordnung der Urnenabstimmung vom Grossen Rat bereits erlassenen Geschäftsordnung nur abgewichen werden, soweit dies notwendig ist.

³ Lassen es die zeitlichen Verhältnisse zu, legt die Standeskommission dem Grossen Rat die Geschäftsordnung für kantonale ausserordentliche Urnenabstimmungen zum Beschluss vor.

Art. 5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.

² Wird gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung und eine ausserordentliche Urnenabstimmung im Kanton oder in den Bezirken abgehalten, gelten die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen.

³ Wählbar ist, wer in der betreffenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt ist.

Art. 6 Durchführung

¹ Die Bezirke besorgen die Durchführung der Urnenabstimmungen für den Kanton und für sich.

² Die Feuerschaugemeinde, die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden besorgen die Durchführung ihrer eigenen Urnenabstimmungen. Sie sorgen für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, wobei sie die Durchführung vertraglich einem Bezirk übertragen können.

³ Die Standeskommission kann für die Abstimmungen der Feuerschaugemeinde, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden das Weitere regeln.

Art. 7 Wahlen

¹ Bisherige Amtsträgerinnen und Amtsträger, die weiterhin für das Amt oder ein turnusgemäss zu besetzendes Amt zur Verfügung stehen, gelten für dieses Amt als vorgeschlagen.

² Gilt eine Person für ein bestimmtes Amt als vorgeschlagen und wird kein gültiger Gegenvorschlag eingereicht, gilt sie als in diesem Amt gewählt. Für den regierenden Landammann und die Vertreterin oder den Vertreter im Ständerat wird jedoch immer eine Urnenwahl vorgenommen.

³ Weitere Urnenwahlen werden vorgenommen, wenn:

- a) ein gültiger Gegenvorschlag eingereicht wird;
- b) für ein Amt niemand als vorgeschlagen gilt.

⁴ Wird eine Urnenwahl vorgenommen, werden die Personen, die für ein Amt von Gesetzes wegen als vorgeschlagen gelten, auf dem Wahlzettel aufgeführt und als vorgeschlagen bezeichnet.

Art. 8 Gegenvorschläge

¹ Für das Einreichen von Gegenvorschlägen gilt:

- a) Für Gegenvorschläge ist das amtliche Formular zu verwenden. Die Ratskanzlei stellt das amtliche Formular auf dem Internet zur Verfügung und stellt es auf Verlangen zu.
- b) Der Gegenvorschlag muss von einer eindeutig bezeichneten, stimmberechtigten Person eingereicht und unterschrieben sein.

- c) Die als Gegenvorschlag genannte Person muss eindeutig bezeichnet und wählbar sein.
- d) Der Gegenvorschlag enthält die Bezeichnung der Person und des Amts, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet.

² Die Standeskommission legt die Fristen für das Einreichen von Gegenvorschlägen fest.

³ Gegenvorschläge können nicht zurückgezogen werden.

Art. 9 Umgang mit Gegenvorschlägen

¹ Gültig eingegangene Gegenvorschläge werden amtlich mitgeteilt. Die als Gegenvorschlag genannten Personen und die Personen, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet, erhalten eine schriftliche Mitteilung.

² Sind Gegenvorschläge auf einem falschen Formular, unvollständig, unleserlich oder fehlerhaft vorgenommen worden, wird der einreichenden Person eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben.

³ Ungültige Gegenvorschläge werden als nicht eingereicht behandelt, was der einreichenden Person mitgeteilt wird.

⁴ Ist ein Gegenvorschlag von mehreren Personen eingereicht worden, geht die Aufforderung zur Nachbesserung oder die Mitteilung über die Ungültigkeit einzig an die erstunterzeichnende Person. Ist diese nicht sofort erreichbar, geht sie an die nachfolgende Person.

Art. 10 Verzicht auf Teilnahme am Wahlgang

¹ Untersteht eine Person, die als Gegenvorschlag gemeldet wurde, nicht dem Amtszwang und möchte sie nicht am Wahlgang teilnehmen, erklärt sie dies schriftlich innert dreier Tage seit der amtlichen Mitteilung.

² Gibt sie eine solche Erklärung ab, wird der Gegenvorschlag als nicht eingereicht behandelt, was amtlich mitzuteilen ist.

³ Gibt sie keine solche Erklärung ab, ist das Recht verwirkt, im Fall einer Wahl eine Nichtannahme zu erklären.

Art. 11 Rücktritte von Personen im Amtszwang

¹ Bei Rücktritten von dem Amtszwang unterstehenden Personen wird ohne förmliche Amtsentlassung eine Ersatzwahl durchgeführt.

² Die Stimmabgabe an eine andere Person wird als Zustimmung zur Amtsentlassung gewertet.

³ Der Wahlzettel wird in diesen Fällen mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Art. 12 Wahlzettel

¹ Bei Wahlen ohne vorgeschlagene Person und ohne Gegenvorschläge enthalten die Wahlzettel für das zu besetzende Amt eine leere Linie. Auf diese darf der Name einer wählbaren Person geschrieben werden.

² Bei Wahlen mit einer vorgeschlagenen Person, gegen die kein Gegenvorschlag erhoben wurde, wird der Name der vorgeschlagenen Person gesetzt und dazu eine leere Linie. Im Übrigen gilt:

- a) Will man die vorgeschlagene Person wählen, lässt man den Namen der vorgeschlagenen Person stehen und lässt die leere Linie unbelegt.
- b) Will man eine andere Person wählen, ist der Name der vorgeschlagenen Person deutlich durchzustreichen und auf die leere Linie der Name einer wählbaren Person zu schreiben.

³ Bei Wahlen mit Gegenvorschlägen werden die Namen der vorgeschlagenen Person und der Gegenvorschläge gesetzt. Im Übrigen gilt:

- a) Andere als die aufgedruckten Personen sind nicht wählbar.
- b) Die Namen der Personen, die nicht gewählt werden wollen, sind deutlich durchzustreichen.
- c) Sind beim zu besetzenden Amt mehr als eine Person nicht gestrichen oder alle Personen gestrichen, ist die Stimme ungültig.

Art. 13 Nichtannahme einer Wahl

¹ Die Standeskommission legt für nicht dem Amtszwang unterstehende Personen die Frist für die Erklärungen einer Nichtannahme fest und regelt die Form der Erklärung.

² Wird die Frist oder die Form nicht eingehalten, ist das Nichtannahmerecht verwirkt.

³ Gültig eingegangene Nichtannahmeerklärungen sind amtlich mitzuteilen.

⁴ Die Standeskommission legt für den Fall einer Wahl in verschiedene, sich ausschliessende Ämter die Frist für den Entscheid unter den Ämtern fest. Geht innert Frist keine Erklärung ein, legt sie fest, welches Amt ausgeübt werden muss.

Art. 14 Amtsantritt

¹ Als Tag des Amtsantritts gilt der Tag nach dem Urnengang, in dem man gewählt wurde.

² Bei Personen, die ohne Gegenvorschlag als gewählt gelten, legt die Standeskommission das Datum des Amtsantritts fest.

Art. 15 Ergänzendes Recht

¹ Die Standeskommission nimmt die Aufgaben gemäss dieser Verordnung wahr und regelt die Details für die Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmung samt der Kostenverteilung zwischen den beteiligten Körperschaften.

² Enthalten die Verordnung oder die Anordnungen der Standeskommission keine Regelung, gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen die Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017, wobei namentlich das Kapitel über die Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sinngemäss auch für den Kanton gilt.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren (VIV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.110**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über das Initiativverfahren vom 23. Oktober 2017 (VIV),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) vom 23. Oktober 2017:

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden; wird über die Initiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag an der Session entschieden, an der auch die Landsgemeindeordnung verabschiedet wird, kann sie noch innert sieben Tagen ab dieser Session zurückgezogen werden.

^{1a} Heisst der Grosse Rat die Initiative gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative zu Händen der Landsgemeinde nicht mehr möglich.

² Für den Rückzug gilt:

- a) (neu) Er ist schriftlich vorzunehmen.
- b) (neu) Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.

- c) (neu) Er muss bis zu massgeblichen Beschlüssen des Grossen Rates oder innert der Frist von sieben Tagen bei der Ratskanzlei eingegangen sein.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV),

beschliesst:

I.

Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:

Art. 31a Abs. 1 (geändert)

¹ Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft zwei Wochen bezahlter Urlaub gewährt.

Art. 31b (neu)

Betreuungsurlaub

¹ Mitarbeitende, deren Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und die deshalb Anspruch auf eine Betreuungsschädigung gemäss dem Erwerbsersatzgesetz des Bundes haben, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Mitarbeitende haben für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist, Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, höchstens aber drei Tage pro Ereignis und zehn Tage pro Jahr.

Art. 37 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Pensionierung (Überschrift geändert)

² Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung. Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

³ Sie kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft, Art. 31b Abs. 1 am 1. Juli 2021.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E726.921**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

Art. 2

¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

² Geringfügige Änderungen der Vereinbarung genehmigt die Standeskommission selbständig.

Art. 3

¹ Der Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Schlussfassung

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **726.920**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

1. Kapitel Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 Zweck

¹ Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlich und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtsdiskriminierung der Anbieter;

- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 Begriffe

¹ In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) Anbieter: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
- b) öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- c) Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911 über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e) Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.
- f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
1. zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 2. Rechtspersönlichkeit besitzt; und

3. überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
- g) staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2. Kapitel Geltungsbereich

1. Abschnitt Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

² Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

- a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- c) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;

- d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
- g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
- h) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;
- b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.

² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.

⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁵ Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁶ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 Anbieter

¹ Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.

³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.

⁴ Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 Befreiung von der Unterstellung

¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2. Abschnitt Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

² Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b) Lieferungen;
- c) Dienstleistungen.

³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen

¹ Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 Ausnahmen

¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c) die Ausrichtung von Finanzhilfen;

- d) Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten so-wie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f) die Verträge des Personalrechts;
- g) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.

² Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b) bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c) bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

³ Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

- a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b) soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d) er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

³ Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

⁴ Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

⁵ Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 Ausstand

¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.

³ Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.

⁴ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 Vorbefassung

¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c) die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts

¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der aususchreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4. Kapitel Vergabeverfahren

Art. 16 Schwellenwerte

¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.

² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.

³ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 Verfahrensarten

¹ In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 Offenes Verfahren

¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 Selektives Verfahren

¹ Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

² Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

³ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 Einladungsverfahren

¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.

² Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 Freihändiges Verfahren

¹ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

² Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;

- e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;
- f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
- h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
- i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

³ Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:

- a) Namen des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

¹ Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 Elektronische Auktionen

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

² Die elektronische Auktion erstreckt sich:

- a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
- b) auf die Preise und Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.

³ Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:

- a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
- b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
- c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.

⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 Dialog

¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:

- a) den Ablauf des Dialogs;
- b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzungs der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
- d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 Rahmenverträge

¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.

⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5. Kapitel Vergabeanforderungen

Art. 26 Teilnahmebedingungen

¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

² Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

³ Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 Eignungskriterien

¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.

³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 Verzeichnisse

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.

² 1 Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:

- a) Fundstelle des Verzeichnisses;
- b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
- c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;
- d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 Zuschlagskriterien

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

³ Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 Technische Spezifikationen

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.

² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.

³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 Lose und Teilleistungen

¹ Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.

³ Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

⁴ Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

⁵ Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 Varianten

¹ Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 Formerfordernisse

¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

² Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6. Kapitel Ablauf des Vergabeverfahrens**Art. 35** Inhalt der Ausschreibung

¹ Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
- c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
- e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- h) bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
- m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;

- n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o) bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
- t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
- u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
- v) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

¹ Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;
- f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
- g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h) alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 Angebotsöffnung

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.

⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 Prüfung der Angebote

¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

² Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 Bereinigung der Angebote

¹ Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.

² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

- a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
- b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.

³ Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

⁴ Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 Bewertung der Angebote

¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.

² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 Zuschlag

¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 Abbruch

¹ Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
- b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
- e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
- f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung,

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

¹ Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
- c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
- d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;
- f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
- g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;

- h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
- i) sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
- j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

² Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
- b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
- c) sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
- d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- e) sie sind insolvent;
- f) sie missachteten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;
- g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA verletzt;
- h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 45 Sanktionen

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.

³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.

⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.

⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7. Kapitel Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 46 Fristen

¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.

³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

² Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:

- a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
- b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

³ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

- a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;

- c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.

⁴ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

⁵ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 Veröffentlichungen

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.

⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a) den Gegenstand der Beschaffung;
- b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;

c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.

⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewandten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Name und adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.

⁷ Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen

¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Protokoll der Angebotsöffnung;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) die Bereinigungsprotokolle;
- f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g) das berücksichtigte Angebot;
- h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 Statistik

¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

² 1 Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- c) wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.

³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.

⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8. Kapitel Rechtsschutz**Art. 51** Eröffnung von Verfügungen

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

⁴ Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:

- a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
- b) berechnigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
- c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

² Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.

³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 Beschwerdeobjekt

¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a) die Ausschreibung des Auftrags;
- b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
- d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e) der Zuschlag;
- f) der Widerruf des Zuschlags;
- g) der Abbruch des Verfahrens;
- h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i) die Verhängung einer Sanktion.

² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 Anwendbares Recht

¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

² Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
- b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

⁴ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

⁵ Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 Akteneinsicht

¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

² Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheiderelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 Beschwerdeentscheid

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 Revision

¹ Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9. Kapitel Behörden

Art. 60 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone

¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.

² Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
- c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
- d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

⁵ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 Interkantonales Organ

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erlass dieser Vereinbarung;
- b) Änderung dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;

- c) Anpassung der Schwellenwerte;
- d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Auslinkklausel);
- e) Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
- g) Regelung der Organisation und des Verfahrens über die Anwendung dieser Vereinbarung;
- h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
- i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 Kontrollen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.

² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 63 Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.

³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 Übergangsrecht

¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 65 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

² Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Anhang 1: Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

(Stand 15. November 2019)

a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

726.920-A1

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EUR)	350'000 CHF (240'000 EUR)	350'000 CHF (240'000 EUR)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EUR)	700'000 CHF (480'000 EUR)	700'000 CHF (480'000 EUR)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EUR)	640'000 CHF (400'000 EUR)	640'000 CHF (400'000 EUR)

726.920-A1

Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8'000'000 CHF (5'000'000 EUR)	960'000 CHF (600'000 EUR)	960'000 CHF (600'000 EUR)
--	---	-------------------------------------	-------------------------------------

*Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Anhang 2: Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

(Stand 15. November 2019)

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baubetriebe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

(Stand 15. November 2019)

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.5)
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Anhang 4: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

(Stand 15. November 2019)

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrea-ler Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüber-schreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im inter-nationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 8. Februar 2021 für die **am Sonntag, 25. April 2021**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Gerichtsorganisation (Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht, Vermittleramt, Spruchkörpergrösse)
 - 8.1 Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter)
 - 8.2 Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)
9. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)
10. Bibliotheksgesetz (BiblioG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)
12. Landsgemeindebeschluss über den Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts «Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)»
13. Landsgemeindebeschluss für einen Beitrag an die Breitbanderschliessung
14. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach
15. Initiative Pro Windenergie
 - 15.1 Initiative Pro Windenergie
 - 15.2 Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes)